Die Besetzung der deutschen Bistümer während des Pontifikats Klemens' V.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

genehmigt

von der Philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Berlin

Von Hildegard Hörnicke

aus Berlin

//

Tag der Promotion: 29. September 1919.

Die Besetzung der deutschen Bistümer während des Pontifikats Klemens' V.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

genehmigt

von der Philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Berlin

Von Hildegard Hörnicke

aus Berlin

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

//

Tag der Promotion: 29. September 1919.

Referenten:

Professor Dr. Tangl
Professor Dr. Meinecke

Druckerei des Sonntagsblattes, Berlin SW 68.

Inhalt.

Seite

1. Kapitel: Der Beginn des avignonesischen Papsttums 5
2. Kapitel: Die Besetzung der deutschen Bistümer unter Klemens' V. im allgemeinen 8
3. Kapitel: Die Kirchenprovinz Trier 11
4. Kapitel: Die Kirchenprovinz Köln und das Bistum Cambrai . . 17
5. Kapitel: Die Kirchenprovinz Mainz (ohne Olmütz) und das Bistum Basel 24
6. Kapitel: Die Kirchenprovinz Bremen 39
7. Kapitel: Die Kirchenprovinz Magdeburg 42
8. Kapitel: Die Kirchenprovinz Salzburg und die Bistümer Trient und Olmütz 45
9. Kapitel: Ergebnisse 52

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546509_0052

1. Kapitel.

Der Beginn des avignonesischen Papsttums.

Mit Klemens V. beginnt ein neuer Abschnitt in der Geschichte der Päpste, die Zeit in Avignon, die durch die völlige Abhängigkeit der obersten kirchlichen Gewalt von Frankreich charakterisiert ist. Diese einschneidende Wandlung, die Italien der Kurie, die Kurie der Selbständigkeit beraubte, ist nicht lediglich durch persönliche Verschuldung von Bonifaz VIII. und Klemens V. bedingt. Die Gründe hierfür liegen viel weiter zurück: Innozenz IV. (1243—1254) hat bereits dem Papsttum die Wege gewiesen, die nach 60 Jahren in die „babylonische Gefangenschaft" führen sollten.

1239 nahm Gregor IX. den Vernichtungskampf gegen Friedrich II. auf, den der mit dem Kaiser zuvor befreundete Kardinal Sinibald Fieschi als Papst Innozenz IV. mit aller Schroffheit fortsetzte. Die Mittel, die das Papsttum aus seinem eigenen Machtbereich aufbringen konnte, reichten aber zu diesem Kampf nicht aus: Innozenz IV. sah sich veranlaßt, Anlehnung und Unterstützung bei einer weltlichen Macht zu suchen. 1244 gelang es ihm, Italien zu verlassen und nach Lyon zu entkommen, das er nicht mehr verließ, solange Friedrich II. lebte. Zwar gehörte Lyon noch zum regnum Burgundiae und damit zum Reich, tatsächlich war es diesem aber schon entfremdet und neigte zu Frankreich. Durch seine Flucht suchte der Papst also bei Frankreich Schutz. Als Veranlassung hierfür wurde vorgegeben, daß Innozenz sich in Italien nicht mehr seines Lebens sicher fühlen könne, nachdem der Kaiser eine bestimmte Anzahl Bewaffneter eigens dafür aufgeboten habe, ihn gefangenzunehmen. Der wahre Grund für das wohlvorbereitete Unternehmen war aber der Vorteil, der dem Papst aus der Flucht erwuchs: in Lyon war er in seiner Bewegungsfreiheit unbehindert und konnte hierhin das Konzil zusammenrufen, das die Verurteilung des Kaisers beschließen sollte.

Innozenz IV. war nicht der erste Papst, der sich in der Hoffnung auf Unterstützung an Frankreich wandte. Die Streitigkeiten mit den deutschen Kaisern hatten engere Beziehungen der Kurie zu Frankreich herbeigeführt. Als Urban II. Heinrich IV., der 1090—1097 zum zweitenmal mit Heeresmacht in Italien stand, 1095 erneut gebannt hatte, begab er sich nach Frankreich, von wo aus er die Christenheit zum ersten Kreuzzug entflammte. Gelasius II. entwich 1118 vor Heinrich V. nach Frankreich; 1119 wurde sein Nachfolger Calixt II. in Cluny gewählt und verbrachte das erste Pontifikatsjahr auf französischem Gebiet. Es war für die Päpste Brauch geworden, Hilfe bei Frankreich zu suchen, als Innozenz II. sich gegen seinen Gegenpapst Anaklet II. nicht behaupten konnte und Italien verließ. Frankreich schloß sich ihm an; der größte Teil der Christenheit folgte seinem Beispiel. Auch Alexander III. sah sich 1162 gezwungen, als Flüchtling nach Frankreich zu gehen, wo er bis 1165 sich aufhielt.

Reale Grundlagen für eine dauernde Verbindung mit Frankreich wurden von diesen Päpsten nicht geschaffen, wohl aber von Innozenz IV., und zwar in doppelter Hinsicht. Einmal brachte Innozenz IV. als erster eine geschlossene Minorität von fünf Franzosen ins Kardinalskolleg durch die Kreation am 28. Mai 1244 (noch vor der Flucht nach Lyon), und zweitens versuchte er, Karl von Anjou, den Bruder des französischen Königs, dafür zu gewinnen, sich mit Sizilien belehnen zu lassen. Innozenz IV. konnte die Belehnung nicht mehr vornehmen. Nach der vorübergehenden englischen Periode unter Alexander IV. (1254—1261) aber wurde derselbe Gedanke von Urban IV. wiederaufgenommen; zum Abschluß kamen die Verhandlungen erst unter Klemens IV. Seit 1266 war Unteritalien und Sizilien (bis 1282) in der Hand der Anjous, die zeitweise den Charakter nicht des Beschützers, sondern des Beherrschers ihres Oberlehnsherrn annahmen. Die Anjous bedrängten das Papsttum schlimmer, als es je ein deutscher Kaiser getan hatte.

Was die französischen Kardinäle anbetrifft, so spielten sie durchaus die Rolle, die Minoritäten häufig zuzufallen pflegt: sie bildeten das Zünglein an der Wage. Ihre Entscheidung gab den Ausschlag, wenn die italienischen Kardinäle durch Parteikämpfe entzweit in feindlichen Lagern sich gegenüberstanden. Mehrmals ist vor Klemens V. infolge der politischen und persönlichen Streitigkeiten der Kardinäle ein Franzose zur Papstwürde gelangt: 1261 Urban IV., 1264 Klemens IV., 1276 Innozenz V. und 1281 Martin IV. Durch

diese Päpste wurde das französische Element im Kardinalskolleg immer wieder gestärkt. Damit wurde dem französischen Einfluß noch mehr als durch den Druck von außen her Tür und Tor geöffnet.

Die Reaktion dagegen blieb aber nicht aus. Gregor X. verstand es, zwischen den hadernden Mächten Europas mit Geschick zu lavieren und im großen und ganzen eine schiedsrichterliche Stellung zu behaupten. Nikolaus III. trat den Franzosen entschieden entgegen und schränkte mit Erfolg ihren Einfluß ein. Die Freiheit der Kirche und der ewigen Stadt war das Ziel seines Strebens. Bonifaz VIII. nahm sogar noch einmal den Kampf um die Weltherrschaft auf. Seine Bemühungen waren jedoch von keinem durchschlagenden Erfolg gekrönt. Sein Pontifikat endete bald nach dem Attentat von Anagni. Diesen über das Papsttum errungenen Sieg suchte Philipp der Schöne von Frankreich bis zum äußersten auszunutzen.

Nach dem kurzen Pontifikat des gemäßigten und friedliebenden Benedikt XI. war er vor allem darauf aus, die Wahl eines gefügigen Franzosen durchzusetzen. Nach elfmonatlicher Sedisvakanz wurde in Klemens V., dem bisherigen Erzbischof von Bordeaux, — ausnahmsweise nicht aus dem Kreise der Kardinäle — ein Papst erhoben, der schwach und nachgiebig genug war, um sich von Philipp bestimmen zu lassen, in Frankreich zu bleiben. Der Aufenthalt in Frankreich war zunächst nur als vorläufige Maßnahme geplant; er sollte es dem Papst erleichtern, die Versöhnung zwischen Eduard I. von England und Philipp dem Schönen zustande zu bringen. Später ließ sich Klemens, wenn ihn Gewissensbisse über die Vernachlässigung Italiens plagten, mit Rücksicht auf seine Gesundheit bereden, das ihm zuträglichere südfranzösische Klima nicht mit den Unbilden Italiens zu vertauschen. Er ist nie nach Italien gekommen. 1309 schlug er seinen Wohnsitz in Avignon auf, das durch seinen Nachfolger dann für Jahrzehnte zur ständigen Residenz wurde. Philipp hatte erreicht, was er wollte: Der Papst war in seiner Gewalt und konnte ihm nicht entrinnen. Der Prozeß gegen Bonifaz VIII. und die Aufhebung des Templerordens charakterisieren das Verhältnis zwischen dem französischen König und dem Papst zur Genüge. Aber auch in seiner Stellung zu Deutschland zeigt sich, wie Klemens unter dem Druck des Königs von Frankreich stand: in den Bischofsernennungen für deutsche Kirchen tritt die Abhängigkeit des Papstes klar zutage.

2. Kapitel.

Die Besetzung der deutschen Bistümer unter Klemens V. im allgemeinen.

Seit dem 11. Jahrhundert wurde um die Besetzung der deutschen Bistümer gestritten. In der ersten Phase des Kampfes handelte es sich darum, das Besetzungsrecht dem Kaiser und den Fürsten zu entreißen. Dies gelang endgültig unter Innozenz III. Otto IV. mußte 1209 zu Speyer versprechen,[1]) auf den Mißbrauch seiner Vorgänger, irgendwelchen Einfluß auf die Bischofswahlen auszuüben, Verzicht zu leisten: illum igitur abolere volentes abusum, quem interdum quidam predecessorum nostrorum exercuisse dicuntur in electionibus prelatorum, concedimus et sanctimus, ut electiones prelatorum libere et canonice fiant... Diese Zusicherung wurde 1213 von Friedrich II. unter Zustimmung der Reichsfürsten in der Goldenen Bulle von Eger wiederholt.[2]) An die Stelle des kaiserlichen Einflusses bei der Besetzung eines Bistums wurde durch diese beiden Urkunden keineswegs schlechthin der päpstliche gesetzt, sondern es wurde die freie und kanonische Wahl gesetzmäßig festgelegt. Nur in bestimmten Gruppen von Fällen sollte dem Papsttum eine Beteiligung zustehen. Diese steigerte sich aber im Lauf des Jahrhunderts in stetig steigendem Maße.

Schon seit der Zeit Nikolaus I. (858—867) beanspruchte die römische Kurie bei Bischofswahlen das Recht der Aufsicht und Mitwirkung,[3]) wenn eine Translation, Deposition oder Renunziation vorlag. Da das Verhältnis des Bischofs zu seiner Diözese als geistliche Ehe aufgefaßt wurde, ist es verständlich, daß von früh an[4]) der Grundsatz galt, nur der Tod des Bischofs könne dieses Band lösen. Erschien trotzdem eine Translation, Deposition oder Renunziation aus guten Gründen geboten, so war sie von der Genehmigung des Papstes abhängig. Und wie bei diesen Arten der Erledigung ein bischöflicher Sitz nicht ohne Zutun des Papstes vakant wurde, so unterlag auch die Wahl des Nachfolgers der besonderen Beaufsichtigung durch die Kurie.

Durch Innozenz III. wurden die Befugnisse des Papsttums in Wahlsachen ganz beträchtlich ausgedehnt. In gewissen

[1]) M. G. Const. II. Nr. 31.
[2]) M. G. Const. II. Nr. 46.
[3]) Ebers, Devolutionsrecht. Stuttg. 1906. S. 133.
[4]) Sägmüller, Lehrbuch des kath. K. R. Freibg. i. Br. 1914. I. S. 381: Synode von Nicäa can. 15.

Fällen erhielt Rom das Recht der Entscheidung. Hier kommen zunächst die Appellationen in Betracht.

In den beiden schon erwähnten Urkunden von 1209 und 1213 versprachen Otto IV. bezw. Friedrich II.: appellationes autem in negociis et causis ecclesiasticis ad apostolicam sedem libere fiant eorumque prosecutionem sive processum nullus impedire presumat, d. h. es sollte ungehindert bei wichtigen Angelegenheiten — also bei Bischofswahlen — an den Papst appelliert werden dürfen. Ein Grund zu Appellationen war oft genug vorhanden, besonders bei den nicht gerade zu den Seltenheiten gehörenden Zwiekuren. Bei der angesehenen und einflußreichen Stellung, die die Bischöfe als Reichsfürsten einnahmen, war es von großer Wichtigkeit und Bedeutung, auf wen die Wahl fiel. Wahlberechtigt waren seit dem 4. Laterankonzil[5]) einzig und allein die Domherren der betreffenden Kirche. Da die Kapitel sich fast ausschließlich aus Angehörigen des sich gegenseitig bekriegenden Adels und der Fürstengeschlechter der Umgegend zusammensetzten, vertraten in der Regel auch die Stiftsmitglieder im Kapitel weiter die Interessen ihrer Familien und suchten bei Wahlen nur einen ihren Verwandten genehmen Kandidaten zur bischöflichen Würde gelangen zu lassen. Dazu kam in politisch bewegten Zeiten die verschiedene Stellungnahme in den Reichsfragen, die die Kapitel entzweite.

Bis etwa zur Mitte des 13. Jahrhunderts[6]) herrschte die Auffassung, daß der Papst lediglich einem der Elekten seine Anerkennung geben könne; verwarf er dagegen beide Kandidaten, so wurde eine Neuwahl gewährt.[7]) In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts aber zeigt sich die neue Erscheinung, daß der Papst häufig die Erwählten auf alle Rechte, die sie aus der Annahme der Wahl herleiten könnten, zu verzichten veranlaßt. Dadurch war das Bistum wieder erledigt. Jetzt aber ließ der Papst nicht eine zweite Wahl vornehmen, sondern er gab der betreffenden Kirche einen Bischof von sich aus, aus seiner apostolischen Machtfülle. In einem solchen Falle liegt nicht mehr ein bloßes Entscheidungsrecht vor, vielmehr ist hier von einem regelrechten päpstlichen Besetzungsrecht zu sprechen.

---

[5]) IV. Lat. can. 24: is collatione habita eligatur, in quem omnes vel maior vel sanior pars capituli consentit.

[6]) Schuler, Die Besetzung der deutschen Bist. in den 3 rhein. Kirchenprov. in den ersten Jahren Papst Bonifaz' VIII. Diss. Berlin 1909. S. 41.

[7]) Ebers, S. 194.

Ebenfalls durch Innozenz III. war dem Papsttum das Recht der Admission einer Postulation gegeben worden. Bis dahin galten als kanonische Hindernisse der defectus aetatis, der defectus natalium, der defectus ordinis und die Tatsache, daß ein Kandidat bereits im Besitz eines Bistums war. Durch Innozenz wurde die Postulation als Abart der Wahl eingeführt. Danach konnten nunmehr Personen, denen einer der genannten Mängel anhaftete, zu Bischöfen erbeten — postuliert — werden. Ganz im Ermessen des Papstes stand es dabei, die Postulation zuzulassen (admittere) oder nicht.

Wenn die Wahlberechtigten sich einen Verstoß zuschulden kommen ließen, dadurch, daß sie wissentlich einen Unwürdigen wählten,[8]) die Wahlformen des Skrutiniums, des Kompromisses oder der Inspiration nicht beachteten, die Wahlfreiheit nicht einhielten oder die vorgeschriebene Frist von drei Monaten versäumten, dann verloren sie für das betreffende Mal das Recht, einen Nachfolger zu bestellen. Das Besetzungsrecht ging dann mit Ausnahme des letzten Falles, wo der Metropolit noch eine Zwischeninstanz bildete, durch Devolution unmittelbar an den Papst über.

Zu den Befugnissen des Papsttums in Wahlsachen gehörten ferner die Rechte, die der Papst bei der Erledigung von Metropolitansitzen und exemten Bistümern auszuüben hatte. Da diese Rom unmittelbar unterstellt waren, bedurfte jede Wahl eines Erzbischofs oder exemten Bischofs der Prüfung und Bestätigung durch den Papst.[9])

War nach festem kanonischen Recht in diesen Gruppen von Fällen (Translation, Deposition, Renunziation, Appellation, Postulation, Devolution, Bestätigung der Erzbischöfe und exemten Bischöfe) die römische Kurie mehr oder weniger stark an der Wiederbesetzung eines bischöflichen Stuhls beteiligt, so konnte sich der Papst aber auch außerdem im Einzelfall die Besetzung jedes beliebigen Bistums für dieses Mal vorbehalten. Durch die Reservation, die entweder noch zu Lebzeiten des Inhabers oder auch erst nach eingetretener Vakanz ausgesprochen werden konnte, verloren die Domherrn ganz ohne Verschulden ihrerseits das Wahlrecht, und der Papst besetzte das Bistum von sich aus durch Provision. Versuchten die Kapitel, trotzdem eine Wahl vorzunehmen, so war sie rechtlich ungültig und verfiel der Kassation. Ausgeschlossen ist hierbei nicht, daß letzten Endes doch der vom Kapitel Er-

[8]) Schuler, S. 27—28.
[9]) Schuler, S. 30.

wählte das Bistum erhielt, aber nicht auf Grund der vorgenommenen Wahl, sondern dadurch, daß der Papst ihn mit der Kirche providierte.

So lagen die rechtlichen Verhältnisse bei der Frage der Besetzung der Bistümer, als Klemens V. 1305 seinen Pontifikat antrat. Schon in seinem ersten Regierungsjahr erließ dieser Papst die erste Generalreservation für Bistümer. Durch die Dekretale Etsi in temporalium [10]) wurde bestimmt, daß alle bei der sedes apostolica vakant werdenden Bistümer der päpstlichen Besetzung reserviert wurden: generaliter patriarchales, archiepiscopales, episcopales ecclesias.... quae apud sedem apostolicam vacare noscuntur ad praesens et quae toto nostri pontificatus tempore vacare contigerit in futurum, provisioni, collationi et dispositioni nostrae et sedis eiusdem hac vice auctoritate apostolica reservamus.... Unter Vakanz an der Kurie verstand man damals die Erledigung einer Kirche durch den Tod ihres Inhabers am jeweiligen Aufenthaltsort des päpstlichen Hofes oder in einer Entfernung von 2 Tagereisen davon. [11])

Wie sich in der Praxis die Besetzung der Bistümer unter den verschiedenen Päpsten gestaltete, das muß für jeden Pontifikat im besonderen untersucht werden.

3. Kapitel.

Die Kirchenprovinz Trier.

Trier.

Seit 1306 war der Trierer Erzbischof Dieter von Nassau mit seinem Klerus im Kampf [1]) wegen der Benefizienhäufung, der Mißachtung der Residenzpflicht, der Unterlassung des Empfangs der Weihen. Seines gewaltsamen Vorgehens wegen appellierten Kapitel und Äbte an den Papst, der eine Untersuchung anordnete und Untersuchungsrichter ernannte. Dieter erschien aber nicht innerhalb der festgesetzten 3 Monate. Daher wurde er von Klemens V. suspendiert. Gleichzeitig wurde (am 16. November 1307) nochmals eine einmonatliche Frist festgesetzt, innerhalb deren er vor dem Papst erscheinen sollte, und im Falle des Ungehorsams ihm Amtsentsetzung angedroht. Aber schon am 22. November [2]) starb Dieter.

[10]) c. 3. Extrav. comm. III, 2.
[11]) c. 34. in VI to III, 4.
[1]) Sauerland, Der Trierer Erzbisch. Dieter von Nassau, in Annalen histor. Ver. Niederrhein, 68. Heft.
[2]) N. d. Nekrolog Gesta Balduini in Gesta Trevirorum II. Bd., S. 185 u. ff.

Wenn bei den verworrenen Verhältnissen bald wieder Ruhe und Ordnung ihren Einzug in Trier halten sollten, dann war es durchaus notwendig, daß ein mächtiger Fürst auf den erzbischöflichen Stuhl gelangte. Schon am 7. Dezember 1307 fand die Neuwahl durch Skrutinium[3]) statt. Es kam aber zu einer Zwiekur; die Minderheit wählte den Mainzer Domherrn Emicho von Sponheim, während der größere und besonnenere Teil des Kapitels Balduin von Luxemburg, Propst und Domherrn von Trier und Domherrn von Metz,[4]) postulierte. Sicherlich war die mächtige Stellung der Luxemburger mit ihren guten Verbindungen der Hauptgrund für diese Postulation. Es ist wohl auch bestimmt anzunehmen, daß Balduins Bruder, Heinrich von Luxemburg, selbst dahinterstand. Auch an der päpstlichen Kurie betrieb Heinrich die Erhebung seines Bruders mit Eifer; ebenso trat König Philipp von Frankreich mit seiner Fürsprache für Balduin ein.[5])

Balduin war damals erst 22 Jahre alt und weilte gerade studienhalber in Paris. Als die Nachricht von dieser Postulation Klemens V. nach Poitiers gemeldet worden war, erteilte der Papst Balduin Dispens, daß er nicht persönlich, sondern durch einen Stellvertreter seine Angelegenheit bei der Kurie führen lassen dürfe.[6]) Nachdem Emicho resigniert hatte,[7]) wurde auch die Postulation Balduins nicht zugelassen, dann aber doch Balduin am 12. Februar 1308 zum Erzbischof von Trier vom Papst ernannt und wegen des defectus aetatis dispensiert.

Sobald Balduin seine Erhebung in Paris erfahren hatte, begab er sich nach Poitiers zum Papst; ebenso seine Brüder Heinrich und Walram[8]). Am Reminiszere-Sonntag 1308 (10. März) erhielt Balduin die Priesterweihe, am Tage darauf wurde er vom Papst zum Bischof geweiht. Seinen Einzug in Trier hielt der neue Erzbischof am Pfingsttage 1308 (2. Juni). Mit den Regalien wurde er am 16. Januar 1309 von seinem mittlerweile zum deutschen König erhobenen Bruder, Heinrich VII., in Köln belehnt[9]).

[3]) Reg. Cle. V. a. 3 Nr. 2468.

[4]) Sauerland, Urk. u. Reg. zur Gesch. der Rheinlande aus dem Vat. Archiv, I. Bd. Bonn 1902 (zitiert: Vat. Reg.) Nr. 240.

[5]) Joh. v. Viktring IV., 4. Am 3. Mai 1306 hatte sich auch Eduard I. von England für Balduin bei Klemens V. verwandt, cf. Rymer, Foedera 1745 I, 2. p. 985.

[6]) Reg. Cle. V. a. 3. Nr. 2370 vom 21. Jan. 1308.

[7]) Reg. Cle. V. a. 3. Nr. 2468. Gesta Bald. p. 187 berichten von Kassation der Wahl.

[8]) Gesta Bald. p. 187 und Vat. Reg. I Nr. 231.

[9]) Böhmer, Reg. Heinr. VII. Nr. 15.

Toul.

I.

Viermal wurde während des Pontifikats Klemens' V. das Bistum Toul, das seit 1281 unter französischem Schutz stand,[1]) vakant. Über die verschiedenen Neubesetzungen sind die Daten und Tatsachen nur wenig genau und bestimmt überliefert. Sehr bald nach der Wahl Klemens' V. zum Papst muß sich der damalige Bischof Johann von Sirk persönlich nach Bordeaux begeben haben; er starb jedoch noch i. J. 1305 auf der Rückreise von der Kurie.[2])

Sein Nachfolger war Otto von Granson[3]). Klemens V. hatte zunächst verboten, daß in Toul eine Wahl stattfände, vermutlich aus dem Grund, weil Johann von Sirk auf der Rückreise von der Kurie gestorben war.[4]) Dieses Verbot wurde aber bald widerrufen, und das Kapitel wählte aus seiner Mitte den Scholaster Otto von Granson, der zugleich Archidiakon von Besançon und Kanoniker von Verdun war, zum Bischof. Die Wahl fand entweder noch zu Ende des Jahres 1305 oder anfangs 1306 statt, denn am 23. Februar 1306 verpflichtete sich Otto zum servitium commune von 1500 Goldgulden[5]).

Otto war aus vornehmem und altem Geschlecht in Burgund; zwei Verwandte von ihm waren Bischöfe von Verdun gewesen.[6])

II.

Lange hatte Otto von Granson sein Bistum nicht inne. Bénoit berichtet, daß sich die Bürger von Toul mit denen von Metz und Verdun gegen ihre Bischöfe und Kapitel verbanden, so daß diese fliehen mußten. Otto von Granson suchte Hilfe bei seinen Verwandten. Da er aber voraussah, daß der Frieden nicht wiederherzustellen sei, wurde ihm sein Bistum über, [7]) und er bewarb sich beim Papst um ein anderes [8]). Dieses

Toul. [1]) B. R. VI. 1415. „Es ist wenig erfreulich zu sehen, wie der Hirt das Lamm dem Wolfe anvertraut."

[2]) Calmet, Histoire de Lorraine. Bd. I. 1745. col. 230.

[3]) Gall. chr. XIII. col. 1022; Calmet col. 230; Bénoit, Histoire ecclésiastique et pol. de la ville de Toul 1707. p. 466; Thiéry, Histoire de la ville de Toul et de ses évêques. Paris 1841. p. 255 nennen Guido de Pernes. Dieser ist aber erst der Nachfolger Ottos von Granson, cf. Reg. Cle. V. a. 1. Nr. 1213.

[4]) Gall. chr. XIII. 1022.

[5]) Reg. Cle. V. app. I. Nr. 13.

[6]) Gerhard von Granson 1275—1284. Heinrich von Granson 1284—89.

[7]) Bénoit p. 469: il se dégoûta de son évêché.

[8]) Bénoit: seine Verwandten bewarben sich für ihn um Basel. Calmet col. 230: Basel wurde ihm übertragen, um ihn noch mehr zu ehren. Gall. chr. XIII. col. 1022: Otto beschloß, sein Bistum zu verlassen.

wurde ihm am 3. November 1306 in Basel, das durch die Versetzung Peters von Aspelt nach Mainz vakant geworden war, zuteil.

Am 13. November 1306 [9]) wurde Guido von Pernes vom Papst zu seinem Nachfolger erhoben. Warum keine Wahl stattfand, ist nirgends angegeben. Als reiner Zufall ist die päpstliche Provision nach Translation sicherlich nicht aufzufassen, da es sich hier nicht um einen Einzelfall handelt; wurden doch auch die Kirchen von Cambrai, Eichstätt und Basel [10]) nach Translation ihres Inhabers in ein anderes Bistum durch päpstliche Ernennung neu besetzt. Die Wahrscheinlichkeit ist groß, daß schon damals mit Bewußtsein „apud curiam vacare" auf das Freiwerden eines Bischofssitzes durch päpstlichen Eingriff ausgedehnt wurde.

Guido von Pernes, ein Burgunder von Geburt, war frühzeitig Mönch geworden und zur Zeit seiner Erhebung Abt des Kluniazenserklosters Beaulieu in den Argonnen (Diözese Verdun) und Bischof der Diözese Venosa [11]), sowie Verwalter der Erzdiözese Acerenza [12]) in Unteritalien. Er war einer der drei von den Kardinälen an Bertrand de Got abgesandten Boten [13]), die diesem seine Wahl zum Papst nach Bordeaux melden sollten.

III.

Auch Guido von Pernes erfreute sich nur kurze Zeit des Besitzes von Toul. Persönlich ist er nie in seinen bischöflichen Sprengel gekommen. Auf dem Wege in sein Bistum starb er.

Über den Nachfolger Guidos in der bischöflichen Würde ist es mit der Überlieferung sehr schlecht bestellt. Nach Gall. chr. wurde Odo Colonna vom Papst ernannt. Von einer Wahl ist nichts bekannt; [14]) vermutlich hat auch keine stattgefunden. Sollte Toul vielleicht bei der Kurie vakant geworden sein? Noch im Jahre 1307 erlangte Odo das Bistum.

---

[9]) Reg. Cle. V. a. 1. Nr. 1213.

[10]) s. Cambrai I und II. Eichstätt II. Basel I.

[11]) Gams, series episcoporum: Vitus Venosa, aber an falscher Stelle, vor Otto von Granson.

[12]) Eubel, Hierarchia catholica: Guido Acheruntine archiep. (?), ebenfalls vor Otto von Granson. Gall. chr. XIII. col. 1022.

[13]) Baluze, Vitae paparum Avenion. col. 600.

[14]) dem scheint Reg. Cle. V. a. 5. Nr. 5446 „ad quam electus fuerat" entgegenzustehen. Elekt ist aber die Bezeichnung für einen Bischof, der noch nicht die Weihe empfangen hat, unterschiedslos, ob er durch Wahl oder durch päpstliche Ernennung erhoben war.

Auch dieser kam nie persönlich nach Toul, sondern ließ sein Bistum durch seine Vikare verwalten. Die Weihe hat er nie empfangen[15].)

IV.

Die bischöfliche Regierung Odo Colonnas endete mit seiner Resignation. Wann er diese leistete, ist unbekannt. Möglicherweise zwang ihn, den Fremden, das Domkapitel dazu, das im September 1309 [16]) eins seiner Mitglieder, Johann von Arzilières, den Archidiakon von Port an der Kirche von Toul und Kanoniker von Châlons-sur-Marne, erwählte. Nach der stattgefundenen Resignation des Vorgängers hatte der Papst das Recht, die Wahl des Nachfolgers zu beaufsichtigen. Klemens V. überschritt aber dieses Recht und ernannte Johann von Molan, den Scholaster, zum Bischof. Jedoch wegen des heftigen Widerstandes des Kapitels zog Klemens V. diese Ernennung zurück und erhob am 31. Mai 1310 [17]) den vom Kapitel Erwählten Johann von Arzilières, der sich zur Erledigung seiner Sache an die Kurie begeben hatte, [18]) zum Bischof von Toul. Johann von Molan wurde durch die Touler Dekanswürde entschädigt. Die Weihe empfing der neue Bischof erst Anfang 1312.

Verdun.

I.

Durch den Tod des Bischofs Thomas von Blamont wurde am 22. oder 23. Juni 1305 [1]) der bischöfliche Stuhl Verduns erledigt. Von der Wahl und Weihe des Nachfolgers gibt eine päpstliche Bestätigungsbulle [2]) aus dem Jahre 1310 ein anschauliches Bild. Danach wählte das Domkapitel Nikolaus von Neuville-sur-Orne (aus dem Territorium Bar) zum Bischof, trotzdem er einen Fehler an dem einen Auge hatte. Diese Wahl wurde dem zuständigen Metropoliten, dem Erzbischof Dieter von Trier, angezeigt, der daraufhin einen Tag festsetzte, damit gegen die stattgefundene Wahl, wenn

[15]) Reg. Cle. V. a. 5. Nr. 5446: Odo electus resignavit.
[16]) Bénoit p. 471. Gall. chr. XIII. c. 1023; auch für das Folgende.
[17]) Reg. Cle. V. a. 5. Nr. 5446.
[18]) Bénoit p. 471 führt Kapitelakten der Kirche von Toul an.

Verdun: [1]) Gall. chr. XIII. col. 1220: in pervigilio s. Joh. Baptistae, d. h. 23. Juni. Nekrolog nach Clouet, Histoire de Verdun III. Bd. 1870. S. 68, Anm. 2: X. Kal. Julii, d. 22. Juni.
[2]) Reg. Cle. V. a. 5. Nr. 5670.

nötig, Einspruch erhoben werden könnte. Da ein solcher nicht erfolgte und die Wahl als kanonisch und ordnungsmäßig verlaufen erkannt wurde, bestätigte Dieter die Wahl und weihte Nikolaus von Neuville zum Bischof von Verdun. Die Investitur wurde dem neuen Bischof von König Albrecht noch in demselben Jahre in Schlettstadt[3]) zuteil.

II.

Noch nachträglich hatte sich gegen die Wahl Nikolaus' von Neuville zum Bischof von Verdun Widerspruch erhoben, weil dieser wegen eines Fehlers an dem einen Auge unfähig zum Bischofsamte sei. Am 8. März 1310[4]) ordnete der Papst eine Untersuchung über diese Beschwerde an und entschied sich am 27. August 1310 für die Rechtsgültigkeit der Wahl und Weihe. Den wahren Grund zum Einspruch hatten aber wohl die immer verworrener gewordenen Zustände im Bistum gegeben. Seit dem 6. Februar 1305[5]) war das Bistum mit dem französischen König eng verbündet. Stadt und Bistum Verdun andrerseits mißtrauten einander und suchten sich Bundesgenossen. Auch zwischen Bischof und Kapitel herrschte keine Einigkeit. Da Nikolaus von Neuville nicht der Aufständischen Herr werden konnte — er selbst war von friedfertiger Gesinnung und verfügte auch nicht über die dazu nötigen Mittel, weil seine Familie nicht mächtig genug war — entschloß er sich im Jahre 1312, die Bischofswürde zu resignieren, und zwar zugunsten Heinrichs von Apremont.

Die Apremonts, eine der mächtigsten und dem französischen König ganz ergebenen Familien, hatten im Kampf zum Bischof gehalten, und die Zession gerade zugunsten eines Apremont geschah sicherlich mit der Einwilligung Philipps des Schönen. Andrerseits war Heinrich von Apremont mit dem deutschen König Heinrich VII. verwandt;[6]) er konnte also auf tatkräftige Unterstützung rechnen. Nachdem Heinrich von Apremont vom Papst Dispens erhalten hatte, weil er noch nicht das kanonische Alter erreicht hatte,[7]) wurde er am 25. Juni 1312[8]) zum Bischof von Verdun erhoben.

[3]) Clouet III. p. 71, Anm. 2.
[4]) Reg. Cle. V. a. 5. Nr. 6300.
[5]) Böhmer, Reichssachen Nr. 262.
[6]) Gall. chr. XIII. col. 1221.
[7]) Reg. Cle. V. a. 7. Nr. 8498 vom 20. Juni 1312.
[8]) Reg. Cle. V. a. 7. Nr. 8497.

4. Kapitel.

Die Kirchenprovinz Köln und das Bistum Cambrai.

Köln.

In Köln war noch zu Lebzeiten des Papstes Benedikt XI. Erzbischof Wikbold von Holte am 28. März 1304[1]) gestorben, als er im Kampf mit dem Grafen Eberhard von der Mark mit seinem Heer in Soest lag. Anfang Mai versammelte sich das Kölner Kapitel zur Neuwahl, und zwar diesmal wieder in Köln, während die beiden vorhergehenden Wahlen 1274 und 1297 wegen des Aufstands der Kölner gegen ihren Erzbischof nicht in der Stadt hatten stattfinden können. Bei den aber noch immer verworrenen Verhältnissen in Köln war es ganz natürlich, daß keine einheitliche Wahl zustande kam. Die Stimmen verteilten sich auf drei Kandidaten, die Grafen Heinrich von Virneburg, Reinhard von Westerburg und Wilhelm von Jülich.

Heinrich von Virneburg war nicht nur Dompropst und Archidiakon zu Köln, sondern er war auch im Besitz mehrerer Kanonikate[2]) in den Diözesen Köln und Trier, nämlich in St. Gereon in Köln, St. Florin in Koblenz, St. Severin in Münstermaifeld und in Münstereifel; außerdem besaß er die Pfarrkirchen in Bruttig (bei Kochem) und Welling. Diese Pfründen waren zum Teil[3]) auf Fürsprache König Adolfs in seine Hand gekommen, dessen Kaplan, Hausgenosse und Verwandter er war.[4]) 1300 war Heinrich von Virneburg vom Trierer Kapitel nach dem Tode Boemunds i. J. 1299 zum Erzbischof von Trier gewählt worden und hatte sich auch in den Besitz von Trier gesetzt, war aber von Papst Bonifaz VIII. nicht anerkannt worden, der sich die Besetzung von Trier vorbehalten hatte.[5])

Reinhard von Westerburg, der zweite Bewerber um die erzbischöfliche Würde in Köln, war der Propst des Kassiusstiftes in Bonn.[6]) Er war der Bruder des ehemaligen Erzbischofs Siegfried von Westerburg, der sich als der Hauptgegner der Habsburger bei der Königswahl von 1291 gezeigt hatte.

Köln: [1]) Levold v. Northof (ed. Troß 1859) p. 140: in vigilia paschae. Notae Colon. SS. XXIV. p. 365: in hebdomada sancta.

[2]) Sauerland, Vat. Reg. Nr. 13. 14. 20. 28. 39. 40.

[3]) Vat. Reg. Nr. 28. 39.

[4]) Vat. Reg. Nr. 14. 20. 28.

[5]) Vat. Reg. Nr. 86.

[6]) Levold, Vat. Reg. Nr. 109, cron. reg. Colon. ed. Waitz, SS. rer. Germ. p. 363. Kisky, Die Domkap. der geistl. Kurf. in ihrer persönl. Zusammensetzung im 14. und 15. Jh. Weimar 1906. S. 89. Nr. 342.

Wilhelm von Jülich, Kanoniker in Utrecht, Lüttich und Aachen,[7]) der noch nicht die Diakonenweihe empfangen hatte und deshalb postuliert wurde, schied bald aus der Zahl der Bewerber aus, da er am 19. August 1304 in der Schlacht bei Mons-en-Puelle fiel.

Heinrich von Virneburg und Reinhard von Westerburg waren inzwischen an die Kurie geeilt,[8]) um die Bestätigung ihrer Wahl zu erhalten. Da sich Bonifaz VIII. aber am 15. Januar 1300[9]) die Besetzung Kölns vorbehalten hatte, kassierte Benedikt XI. die stattgefundene Wahl, ernannte dann aber Heinrich von Virneburg zum Erzbischof von Köln. Doch Benedikt XI. starb, bevor diese Provision publiziert wurde. Während des ganzen langen Konklaves, aus dem schließlich Klemens V. hervorging, blieb die Kölner Angelegenheit unentschieden. Nach großen Schwierigkeiten und vielen Geldausgaben Heinrichs von Virneburg in seinem fast zweijährigen Aufenthalt an der Kurie[10]) nahm Klemens V. die Kölner Wahlfrage wieder auf und erledigte sie durch die öffentliche Verkündigung der Ernennung Heinrichs von Virneburg am 22. Januar 1306.[11]) Geweiht wurde Heinrich von Virneburg an der Kurie vor dem 4. Februar 1306 vom Bischof Petrus von der Sabina.[12]) Die Regalien empfing er von König Albrecht am 26. Juni 1306 zu Frankfurt.[13])

Cambrai.

I.

Am 22. Januar 1306[1]) wurde Bischof Guido von Cambrai nach dem Erzbistum Salerno in Unteritalien, das unter angiovinischer Herrschaft stand, transferiert. Der Grund für diese sehr auffällige Translation ist nicht ersichtlich. Nach kanonischem Recht hätte die Wahl eines neuen Bischofs der besonderen Beaufsichtigung durch den Papst unterlegen. Klemens V. überschritt aber sein Aufsichtsrecht und providierte am selben Tag[2]) Philipp von Marigny mit dem vakanten

[7]) Levold. Kisky S. 58 Nr. 124.
[8]) R g. Cle. V. a. 1. Nr. 337.
[9]) Vat. Reg. Nr. 80.
[10]) Lacomblet, U. B. für die Gesch. des Niederrheins. 1853. III. Bd. Nr. 46.
[11]) R g. Cle. V. a. 1. Nr. 337. Vat. Reg. Nr. 165—168. Reg. Eb. Köln im Ma. bearb. W. Kisky, Bonn 1915. IV. Bd. Nr. 129—135.
[12]) R g. Cle. V. a. 1. Nr. 338 u. app. I p. 204.
[13]) Böhmer, Reg. Albr. Nr. 537.

Cambrai: [1]) R g. Cle. V. a. 1. Nr. 426.
[2]) Reg. Cle. V. a. 1. Nr. 992.

Bistum, nachdem er sich schon 10 Tage zuvor, am 12. Januar [3]), die Vergabung von Philipps Kanonikaten und Pfründen in Cambrai, Meaux, Douai, Issoudun, Artois und Berry reserviert hatte. Philipp, ein Normanne von Geburt [4]), hatte bis dahin im Dienst König Philipps des Schönen von Frankreich gestanden. [5])

II.

Wie sein Vorgänger im Jahre 1306, so wurde auch Philipp von Marigny vom Papst transferiert, und zwar geschah das auf Verwendung des Königs von Frankreich. [6]) Philipp der Schöne hatte Papst Klemens V. gebeten, daß er Bischof Philipp von Cambrai einen angesehenen Bischofs- oder Erzbischofssitz übertrüge. Die Gelegenheit bot sich, als am 29. März der Erzbischof von Sens gestorben war. Philipp von Marigny wurde als sein Nachfolger nach Sens versetzt. [7])

Wieder war Cambrai durch Translation vakant geworden. Aber ebensowenig wie vor drei Jahren fand eine Wahl des Domkapitels statt, sondern auch diesmal besetzte Klemens V. das Bistum durch Provision. Philipp der Schöne bemühte sich, vom Papst die Erhebung Wilhelms von Tria [8]) zum Bischof von Cambrai zu erreichen. Klemens V. aber providierte Petrus von Mirepoix oder Lewis, den Bischof von Maguelonne, am 29. Juli 1309 [9]) mit der Kirche von Cambrai. Am 24. September 1310 [10]) wurde der neue Bischof mit den Reichslehen seines Fürstentums von König Heinrich VII. bekleidet, nachdem ihm früher gestattet worden war, [11]) die Verwaltung der Temporalien seines Bistums zu führen.

Lüttich.

Der Lütticher Bischof Theobald von Bar, ein Verwandter des deutschen Königs Heinrichs VII. von Luxemburg, [1]) war diesem 1311 auf den Romzug nach Italien gefolgt. Wie ein kaiserlicher Herr selbst, kehrte auch er nicht wieder nach

[3]) Reg. Cle. V. a. 1. Nr. 269.
[4]) Reg. Cle. V. app. I. p. 214. Gall. chr. III. col. 41.
[5]) Le Glay, Recherches sur l'église métropolitaine de Cambrai. Paris 1825. S. 207.
[6]) Gall. chr. XII. col. 70.
[7]) Reg. Cle. V. a. 4. Nr. 4455.
[8]) Gall. chr. XI. col. 372.
[9]) Reg. Cle. V. a. 4. Nr. 4455.
[10]) Böhmer, Reg. Heinr. VII. Nr. 641.
[11]) Const. IV., 1. Nr. 337. 340.

Lüttich: [1]) Joh. von Viktring IV., 5.

Deutschland zurück. Bei den Straßenkämpfen in Rom wurde er am 26. Mai 1312 schwer verwundet und starb 3 Tage darauf (am 29. Mai).[2])

Sobald Theobalds Tod in Lüttich bekannt geworden war, setzten Dekan und Kapitel einen Tag für die Wahl eines mamburnus, d. h. eines Verwalters der Temporalien, fest. Der Adel der Lütticher Diözese aber widersetzte sich der Wahl bloß durch das Kapitel und beanspruchte Teilnahme an derselben, da auf ihm die Verteidigung des Landes läge. Berechtigt war der Adel dazu nicht; [3]) sondern wie den Bischof, so bestellte auch den mamburnus allein das Kapitel. Das Kapitel wählte also den Propst Arnold von Blankenheim zum mamburnus, [4]) während die Großen den Grafen Arnold von Loos, der bis 1295 erblich im Besitz des Mamburnenamts im Fall der Sedisvakanz gewesen war, [5]) gewählt zu sehen wünschten. Über diese Unstimmigkeiten kam es zum Aufstand und blutigen Zusammenstoß in der Nacht vom 3. zum 4. August, in dem unter vielen anderen auch der mamburnus fiel. Erst im Februar 1313 wurde zwischen den streitenden Parteien Friede geschlossen.

Einen neuen Bischof erhielt die Lütticher Diözese erst am 4. April 1313. [6]) Eine Wahl durfte nicht stattfinden und fand auch nicht statt, da der Papst sich die Besetzung Lüttichs vorbehalten hatte. [7]) Zwei Bewerber bemühten sich bei Klemens V. um das Bistum, einerseits Wilhelm von Julemont, ein Lütticher Domherr, andererseits Adolf von der Mark. Dieser hatte sich durch die Fürsprache seiner Freunde von König Philipp dem Schönen Empfehlungsbriefe verschafft und sich mit diesen zu Klemens V. an die Kurie begeben. Er erhielt auch wirklich das Bistum.

Adolf von der Mark war Propst von St. Martin in Worms und außerdem im Besitz verschiedener Pfründen.[8]) In Orléans und Nevers hatte er studiert und von Nevers aus war er an die Kurie gereist. Zur Zeit der Bekanntmachung

---

[2]) Der Todestag ist verschieden überliefert; Hocsem bei Chapeaville, Gesta pontif. Leod. 1612. Bd. II. p. 354 und Gall. chr. III. col. 894 haben: 13. Mai.

[3]) Henaux, Histoire du pays de Liège. [3]1872. I. Bd. p. 26₁—5.

[4]) Henaux p. 308: am Sonntag, den 2. Juli 1312; trotzdem der mamburnus immer ein Laie sein sollte: Henaux p. 262.

[5]) Henaux p. 264. 307.

[6]) Hocsem u. Gall. chr. III. col. 894. Erhebungsbulle vom 16. April Reg. Clem. V. a. 8. Nr. 9249.

[7]) Reg. Clem. V. a. 8. Nr. 9249.

[8]) Vat. Reg. I Nr. 358.

seiner Erhebung war er erst Diakon [9]). Presbyter wurde er am 9. Juni, die Bischofsweihe empfing er am 10. Juni durch den Kardinalbischof Berengar von Tuskulum-Frascati. Vor dem 1. November brach er nach Lüttich auf, am 24. Dezember [10]) hielt er seinen Einzug in seine Bischofsstadt, in der er am Weihnachtstage die erste Messe feierte.

Münster.

Zu Anfang des Jahres 1306 überwarf sich Bischof Otto von Rietberg [1]) mit seinem Domkapitel. Die Folgen des Streits waren Verwirrung und Unordnung in der Diözese, Ottos Absetzung, Landflucht und Tod in der Fremde, unkanonische Neuwahl und schließlich päpstliche Provision eines Nachfolgers.

Das Haupt der Opposition war der Dekan Lubbert von Langen. Da dieser noch als Zeuge in einer bischöflichen Urkunde vom 31. Januar 1306 erscheint, andererseits am 22. März 1306 sich Ritter und Stadt gegen den Bischof verbünden, [2]) ist anzunehmen, daß der Streit zwischen dem 31. Januar und 22. März öffentlich ausbrach. Als Grund des Zerwürfnisses erscheinen unbedeutende Veranlassungen, die die Heftigkeit, mit der der Kampf von vornherein geführt wurde, durchaus nicht rechtfertigen. [3]) Nachdem die Stiftsherren Gerlach von Davensberg zu ihrem Sachwalter gewählt hatten, wandten sie sich am 16. Mai [4]) an ihren Metropoliten, den Erzbischof von Köln, Heinrich von Virneburg, und teilten ihm mit, daß sie gegen ihren Bischof Klage erheben und seine Absetzung beantragen würden, da er sich des Meineids, der Irregularität und anderer Verbrechen und Untaten schuldig gemacht habe.

Welcher Art diese Vergehen waren, wird genauer in den 58 Punkten der Anklageschrift vom 1. Juli [5]) ausgesprochen. Besonders wichtig ist der dritte Teil, Artikel 33 bis 58, in dem die Domherren Otto seine Sünden gegen das Kapitel selbst

[9]) Hocsem und Levold p. 152: seit 8. April Subdiakon, geweiht durch Papst Klemens V., seit 14. April Diakon, geweiht durch den Bischof von Preneste.

[10]) Levold p. 152. — Hocsem: 26. Dezember.

Münster: [1]) Der Neffe Ottos von Rietberg, des Bischofs von Paderborn. s. u.

[2]) Westfäl. U. B. VIII., bearb. Krumbholtz 1908. Nr. 312 und 321.

[3]) Perger, Otto v. Rietberg, Bischof von Münster 1301—1308. Münster 1858. S. 27 ff.

[4]) Westfäl. U. B. VIII. Nr. 336. 337.

[5]) Westfäl. U. B. VIII. Nr. 345.

vorrechnen: er hat die Rechte des Kapitels nicht beobachtet, sich die Rechte der Archidiakonen angemaßt, seinen Offizial nicht aus den Reihen der Münsterschen Domherren genommen, den Kanonikern der Münsterschen Kollegiatkirchen verboten, sich in Streitigkeiten an Dekan und Kapitel zu wenden, den verpfändeten Domschatz nicht wieder eingelöst, im Gegenteil, Kirchengüter verschleudert, Kanoniker abgesetzt ohne Zustimmung von Dekan und Kapitel, Häuser des Domkapitels in Herbergen verwandelt und darin bewaffnete Laien und Pferde untergebracht und seinen Klerus, die Vasallen und Dienstleute mit unmäßigen Steuern hart bedrückt.

Diese Beschuldigungen und Anklagepunkte erwiesen sich fast alle als wenig stichhaltig; bezeichnend ist, daß im Zeugenverhör am 18. August[6]) einzelne Punkte überhaupt nicht oder nicht in der in der Klage formulierten Fassung aufrechterhalten wurden.[7]) Um sich zu verantworten, wurde Bischof Otto vom Erzbischof[8]) auf den 17. Juni 1306 vor den Abt von St. Pantaleon in Köln und den Bonner Dekan Ludolf als seine Richter vor Gericht geladen, und zwar sollte mit dem Prozeß begonnen werden, ob der Angeklagte erschien oder nicht.

Otto stellte sich dem erzbischöflichen Gericht nicht, sondern appellierte am 18. Juni an den Papst. Trotzdem wurde sein Prozeß vor den erzbischöflichen Richtern weitergeführt. Als das Urteil gefällt war, wurde Otto noch einmal auf den 3. Oktober nach Köln geladen,[9]) um den Spruch zu vernehmen. Natürlich erschien er wieder nicht. Das Urteil lautete auf Amtsentsetzung Ottos durch den Erzbischof;[10]) gleichzeitig wurde dem Kapitel aufgetragen, innerhalb der kanonisch festgesetzten Zeit die Neuwahl vorzunehmen, andernfalls würde das Besetzungsrecht an den Erzbischof devolvieren.

Unterdessen hatte Otto von Rietberg seine Amtstätigkeit als Bischof ruhig fortgesetzt. Noch am 18. Oktober 1306 stellte er als Bischof eine Urkunde für Koesfeld aus.[11]) Dies ist aber auch die letzte von ihm bekannte. Noch im selben Jahr verließ er sein Bistum und begab sich an die Kurie, um dort persönlich seine Sache zu führen.

---

[6]) Westfäl. U. B. VIII. Nr. 351.
[7]) Perger, S. 27 ff.
[8]) Westfäl. U. B. VIII. Nr. 338: am 24. Mai 1306.
[9]) Westfäl. U. B. VIII. Nr. 357.
[10]) Zur Absetzung eines Bischofs war nur der Papst berechtigt. cf. Sägmüller I 437 Anmerk. 5.
[11]) Westfäl. U. B. VIII. Nr. 368.

In Münster hatte inzwischen die Wahl seines Nachfolgers stattgefunden. Konrad von Berg,[12]) der Dompropst von Köln und Schwager Eberhards von der Mark,[13]) wurde zum neuen Bischof ausersehen. In einer Urkunde vom 12. Februar 1307[14]) wird Konrad zum ersten Mal electus et confirmatus genannt. Dies ist sein Titel durch die ganzen 2½ Jahre, in denen er in Münsterer Urkunden erscheint, bis zum 15. August 1309,[15]) wo er die Regierung des Bistums einem Rat überträgt.

Vor dem päpstlichen Gericht war Otto als unschuldig erkannt worden. Er konnte sich aber seiner Rechtfertigung nicht mehr erfreuen, da er am 16. Oktober 1308[16]) an der Kurie starb.

Das Hochstift Münster wurde also durch Tod seines Bischofs an der Kurie vakant. Deshalb stand beim Papst das Recht, einen Nachfolger Ottos zu ernennen. Zunächst galt es, den intrusus Konrad von Berg zu beseitigen. Am 23. Oktober 1308[17]) ließ Klemens V. den Kölner Erzbischof, Konrad von Berg und einige Mitglieder des Münsterschen Klerus vor den päpstlichen Stuhl zitieren. Konrads Übertragung der Regierung in Münster an einen Rat am 15. August 1309 hängt offenbar mit diesem Prozeß zusammen. Die letzte Entscheidung fiel am 18. März 1310[18]). Hier wurde die Wahl und Bestätigung Konrads als unkanonisch für null und nichtig erklärt und Ludwig von Hessen mit dem Bistum Münster providiert, trotzdem er noch nicht die nötigen Weihen und das kanonische Alter erreicht hatte.

Ludwig von Hessen war bisher Domherr und Scholaster in Mainz[19]), ebenso Domherr in Trier[20]) und Chartres.[21]) Am 1. Februar 1309[22]) hatte sich Heinrich VII. für Ludwig auf dem Wege der ersten Bitte um eine Pfründe in Münster beworben. Für seine Erhebung hatte sich Otto von Kleve,

[12]) Eubel S. 198 Köln Anm. 7: 1275 Sigfridus de Westerburg electus in disc. cum Conrado de Monte can. Colon. (def. patiente in aetate et ordine) consecr. 1275 apr. 7. ab ipso S. P.

[13]) Loegel, Die Bischofswahlen zu Münster, Osnabrück, Paderborn 1256—1389. Diss. Münster. 1883. S. 24.

[14]) Westfäl. U. B. VIII. Nr. 379.

[15]) Westfäl. U. B. VIII. Nr. 514.

[16]) Florenz von Wevelinkhoven (ed. J. Ficker in Gesch.qu. des Bist. Münster I. 1851) S. 40 u. die Chronik der Bisch. von Münster 772—424 (ed. Ficker ebd.) S. 123 erwähnen den Verdacht, daß Otto von seinem Koch vergiftet worden sei.

[17]) R. g. Cl. V. a. 3. Nr. 3619.

[18]) R. g. Cl. V. a. 5. Nr. 5362.

[19]) Westfäl. U. B. VIII. Nr. 395. 471.

[20]) R. g. Cl. V. a. 5. Nr. 5873.

[21]) Wevelinkhoven.

[22]) Westfäl. U. B. VIII. Nr. 489.

der Oheim Ludwigs, verwandt, der versprochen hatte, seinen Neffen mit bewaffneter Macht in sein Bistum zu führen.

Am 19. Juni 1310 war Ludwig schon in Münster; als Bischof erscheint er erstmalig am 27. Juli 1311. [23])

Osnabrück.

In der Schlacht auf dem Hardefeld am 4. November 1308 hatte Bischof Ludwig von Ravensberg wohl die Übermacht seiner Gegner besiegt, war aber so schwer verwundet worden, daß er seinen Wunden noch im selben Monat erlag.[1]) Das Domkapitel, das jetzt einen Nachfolger hätte wählen müssen, konnte dieses Recht nicht ausüben, denn es war von Ludwig gebannt worden.[2]) Diese Tatsache hinderte die Stiftsherren aber nicht daran, schon mit Wahlverhandlungen zu beginnen. Am 20. Dezember setzten sie im Kapitelsaal eine Kapitulation auf, die der Erwählte nach vollzogener Wahl und Annahme derselben beschwören sollte.[3]) Es ist anzunehmen, daß eine Wahl auch wirklich stattgefunden hat, nachdem das Kapitel vom Bann gelöst war. Dies geschah durch päpstliche Subdelegierte am 14. März 1309.[4]) Engelbert von Weihe ging aus der Wahl hervor und wird urkundlich zuerst am 30. Oktober 1309 electus et confirmatus genannt.[5])

Engelbert stammte aus einer Dienstmannenfamilie[6]); das ist die einzige genauere Nachricht, die über den neuen Bischof überliefert ist. Alles andere, was seine Vergangenheit anbetrifft, ist dunkel. Nach Stüve war er sogar dem Lande und Kapitel fremd.

5. Kapitel.

Die Kirchenprovinz Mainz (ohne Olmütz) und das Bistum Basel.

Mainz.

Während der Sedisvakanz des päpstlichen Stuhles wurde der erste und wichtigste Erzbischofssitz Deutschlands, Mainz,

---

[23]) Westfäl. U. B. VIII. Nr. 552 u. Nr. 659.

Osnabrück: [1]) Kalendar. et Necrol. vetustissimum ecclesie Osnabr. in Mitteilungen des histor. Ver. zu Osn. IV. 1855· 24. Nov. ob. Ludowicus de Ravensberg. Ertwini Ertmanni Chronica ed. H. Forst in Osn. Geschqu I. 1891: L. starb tertio die. Eubel: 5. Nov.

[2]) Stüve, Gesch. des Hochstifts Osn. Jena 1853. I. Bd. S. 157. Loegel S. 35.

[3]) Loegel, S. 36 Note 2. Stüve, S. 160 zählt die Bedingungen auf.

[4]) Loegel, S. 36 Note 3.

[5]) Westfäl. U. B. VIII. Nr. 520.

[6]) Ertw. Ertmanni p. 91.

erledigt. Gerhard von Eppenstein, der Königsmacher König Adolfs, war am 25. Februar 1305 [1]) eines jähen und jämmerlichen Todes gestorben wie alle, die dem König Adolf geschworen hatten. [2]) Aus der Wahl des Domkapitels, die vor dem 4. Juli 1305 [3]) stattgefunden hatte, gingen zwei Kandidaten um die erzbischöfliche Würde hervor: der Mainzer Kanoniker Emicho von Sponheim und der Domscholaster Emicho von Schöneck. In dieser Doppelwahl lebt offenbar der Streit der habsburgischen und habsburgfeindlichen Partei im Domkapitel fort. Emicho von Sponheim-Kreuznach, Domherr und Archidiakon in Lüttich und Domherr in Mainz, [4]) war ein Verwandter König Adolfs, [5]) Emicho von Schöneck dagegen, der Mainzer Domscholaster und Kanoniker — später Bischof — in Worms, [6]) war Kaplan König Albrechts.[7])

Die beiden in der Zwiekur Erwählten wandten sich an die römische Kurie; der Papst aber erklärte schließlich am 10. November 1306 die stattgefundene Wahl für null und nichtig, [8]) da Papst Bonifaz VIII. die Besetzung der Mainzer Kirche „aus bestimmten und vernünftigen Gründen" dem päpstlichen Stuhl vorbehalten habe. [9]) Peter von Aspelt, damals Bischof von Basel, wurde mit dem Erzbistum Mainz providiert.

Die österreichische Reimchronik berichtet, [10]) daß Peter von Aspelt zur Zeit seiner Erhebung an der päpstlichen Kurie weilte, ebenso die Trierer Chronik [11]). Hieran zu zweifeln, ist kein Grund vorhanden: am 19. Dezember verpflichtete sich Peter in Villandraut zur Zahlung des servitium commune. Mindestens seit dem 9. Dezember 1306 [12]) befand sich der päpstliche Hof an jenem Ort. Den Grund für den Aufenthalt Peters an der Kurie geben die beiden angeführten Quellen verschieden an. Nach der Reimchronik floh er dorthin, weil er nicht länger in König Albrechts Gebiet zu bleiben wagte. Die Trierer Chronik erzählt, daß er von Heinrich von Luxemburg zum Papst gesandt worden sei, um die Mainzer Erz-

---

Mainz: [1]) Ser. aep. Mog. SS XIII. p. 316.

[2]) Ann. Colmar. SS XVII. p. 225. Fritsche Closener (Dtsch. Städtechron. VIII S. 62. Königshofen ebd. S. 457. Sächs. Weltchron. p. 334.

[3]) Reg. Eb. Mainz, bearb. E. Vogt. Lpz. 1913. I. Bd. Nr. 881. 882.

[4]) Kisky S. 82. Sauerland, Vat.-Reg. Nr. 246.

[5]) Vat. Reg. Nr. 24.

[6]) s. Worms.

[7]) Mittelrhein. Reg. ed. Görz. Koblenz 1886. IV. Bd. Nr. 2957.

[8]) Reg. Cle. V. a. 1. Nr. 211.

[9]) Vat. Reg. Nr. 80: 1306 ian. 15.

[10]) V. 86064 ff.

[11]) S. 202 Anm. c.

[12]) Reg. Cle. V. a. 2. Nr. 1567.

bischofswürde für dessen Bruder Balduin zu erlangen. Tatsache ist, daß sich Heinrich von Luxemburg um die Beförderung seines Bruders im Mai 1306 bemühte. König Eduard von England verwandte sich am 3. Mai [13]) in einem Bittbrief an Klemens V. für Balduin. Eine bestimmte Würde ist in diesem Brief nicht genannt. Mainz war aber damals, abgesehen von Brixen, das einzige Hochstift in Deutschland, das vakant war. [14]) Mit Sicherheit zu entscheiden ist die Frage nicht, ob sich Heinrich von Luxemburg im Hinblick auf Mainz an den Papst wandte. Immerhin wird die Aussicht Balduins bei seinem jugendlichen Alter auf Erhebung zum Mainzer Erzbischof in Anbetracht der hervorragenden Wichtigkeit dieser Kirche nicht gerade groß gewesen sein.

Die Frage ist nun, wie kam der Papst dazu, Peter von Aspelt zum Erzbischof von Mainz zu machen.

Schon die Überlieferung des 14. Jahrhunderts [15]) setzt seine Erhebung zu seiner ärztlichen Kunst in Beziehung. Es sei ihm gelungen, den Papst a fluxu reumatis et sanguinis zu heilen, was kein anderer Arzt hatte tun können. Aus der politischen Korrespondenz Klemens' V. mit den Königen von Frankreich und England ist bekannt, daß der Papst 1306 schwer erkrankt war. Andererseits steht fest, daß Peter von Aspelt über medizinische Kenntnisse verfügte. [16]) Wahrscheinlich ist es durchaus, daß der Papst auch den ärztlichen Rat Peters eingeholt hat, während er sich an der Kurie aufhielt. Unwahrscheinlich aber ist im höchsten Grade, daß er irgendwelchen nennenswerten Erfolg zu verzeichnen hatte; denn vergebens sucht man das geringste Lob Peters in der Korrespondenz des Papstes, wo er über seinen Gesundheitszustand berichtet. Durchschlagend ist, daß auch in der Ernennungsurkunde vom 10. November 1306 gar nichts von der ärztlichen Kunst Peters erwähnt wird. Als Grund für seine Erhebung wird hier vielmehr die Hoffnung angegeben, die einer starken Hand bedürftige Mainzer Kirche wieder zur Blüte zu bringen, da es Peter von Aspelt gelungen war, als Bischof von Basel die Rechte Basels wiederherzustellen, die vor ihm stark geschmälert waren.

[13]) Rymer I, 2, S. 994 und 995.

[14]) Reg. Eb. Mainz Nr. 895.

[15]) Chron. Reinhardsbrunn. SS XXX p. 645. Österr. Reimchron. V. 86075 ff.

[16]) Reg. Eb. Mainz Nr. 906: Leibarzt Rudolfs von Habsburg. — Ann. Colmar. SS XVII. p. 225: medicus. Matth. Nuwenb. in Fontes IV, 175 u. Ann. Mogunt. SS XVII p. 3: phisicus. Österr. Reimchron. V. 86078: erzens meister.

Dieser kirchenpolitische Grund kann aber nicht der letzte und entscheidende gewesen sein, wenn man die Vergangenheit Peters von Aspelt und die Stellung Klemens' V. in Frankreich berücksichtigt. Wie die Wahl Klemens' V., so stand auch sein ganzer Pontifikat unter dem Einfluß des französischen Königs. Und für Philipp von Frankreich muß Bischof Peter von Aspelt gerade der geeignete Mann für die frei gewordene erste und höchste Würde in der deutschen Kirche gewesen sein. Als Kanzler König Wenzels II. hatte Peter von Aspelt 1303 das böhmisch-französische Bündnis im Gegensatz zu König Albrecht und dem damaligen Papst Bonifaz VIII. vermittelt. Bei einer habsburgfeindlichen, frankreichfreundlichen Stimmung der einzelnen deutschen Fürsten bot sich für Frankreich leicht eine Möglichkeit, sich auf diese gegen den deutschen König zu stützen und auf die inneren Verhältnisse Deutschlands Einfluß zu gewinnen. Hieran ist gar kein Zweifel möglich, wenn man neben die Erhebung Peters zum Erzbischof von Mainz die Besetzung der beiden Bistümer Basel [17]) und Konstanz [18]) mit Franzosen hält und das Treugelöbnis, das die beiden deutschen Bischöfe Thomas von Verdun [19]) und Heinrich von Köln [20]) König Philipp von Frankreich leisteten.

Bald nach der Provision mit dem Erzstift begab sich Peter nach Deutschland zurück; zum erstenmal urkundet er am 12. März 1307 in Mainz. [21]) Am 15. April 1307 versprach er König Albrecht in Kolmar Gehorsam und wurde dagegen mit den Regalien seines Erzbistums belehnt. [22])

Worms.

Durch den Tod Bischof Eberwins von Kronberg wurde am 22. April 1303 [1]) die Wormser Kirche vakant. Einen Nachfolger in der bischöflichen Würde erhielt das Hochstift erst nach 4½ Jahren der Unordnung und Zwietracht. Die Domherren hatten sich nämlich bei der Wahl nicht auf einen Kandidaten einigen können, [2]) sondern der eine Teil von ihnen wählte den Dompropst Johannes, während der andere Teil den Kanoniker Johann von Nassau, der erst die niederen Weihen empfangen

[17]) mit Otto von Granson am 3. Nov. 1306. s. Basel I.
[18]) am 5. Dez. 1307. s. Konstanz.
[19]) 1305 febr. 6. Paris. cf. Böhmer, Reichssachen 26.
[20]) 1306 — Lyon. cf. Böhmer, Reichssachen 264.
[21]) Reg. Eb. Mainz. Nr. 1104.
[22]) Böhmer, Reg. Albr. Nr. 568.

Worms: [1]) Grabschrift in Gall. chr. V. col. 680. Kisky S. 124.
[2]) Worms. Chron. von Frd. Zorn ed. W. Arnold in Bibliothek des lit. Ver. in Stuttg. XLIII. 1857 S. 132. Reg. Eb. V. a. 2. Nr. 2134.

hatte, postulierte. Die beiden Parteien wandten sich zwecks einer Entscheidung an Papst Benedikt XI. Doch wurde die Streitfrage bis zum Tod Benedikts (am 7. Juli 1304) nicht gelöst. Zwar hatte der Papst schon sein Urteil gesprochen: er hatte die Wahl Propst Johanns kassiert und die Postulation Johanns von Nassau nicht zugelassen, sondern den Domherrn Emicho von Schöneck zum Bischof von Worms erhoben. Da aber diese Verfügung durch keine päpstliche Bulle bekanntgemacht worden war, wurde die Entscheidung in der Wormser Angelegenheit erst von Benedikts Nachfolger, Klemens V., gefällt. Auffällig ist es, daß das erst fast zwei Jahre nach seinem Regierungsantritt geschah. Wohl ist hieran der Umstand schuld, daß Emicho von Schöneck inzwischen zum Erzbischof von Mainz gewählt worden war.[3]) Erst nachdem der Mainzer Stuhl anderweitig besetzt worden war, erklärte Klemens V., daß es beim Spruch Benedikts bleiben solle, und erhob am 16. September 1307 Emicho von Schöneck, der außer dem Wormser Kanonikat die Mainzer Domscholasterie[4]) innehatte und Propst zu Frankfurt[5]) und Kaplan König Albrechts[6]) war, zum Bischof von Worms.

Speyer.

Bischof Sigibot von Lichtenberg war am 12. Januar 1314[1]) gestorben; sein Nachfolger in der bischöflichen Würde wurde Emicho von Leiningen. Der Tag seiner Erhebung ist nicht bekannt. Auch über die Art der Erhebung herrscht keine Klarheit. Der Catalogus episcoporum Spirensium[2]) berichtet, daß Emicho auf Befehl Kaiser Ludwigs des Bayern zum Bischof eingesetzt worden sei; dagegen führt Lehmann in seiner Speyerer Chronik[3]) Stadtakten an, nach denen Emicho vom Erzbischof von Mainz postuliert worden sei. Danach scheint also soviel festzustehen, daß Emicho zwar durch Wahl des Kapitels, aber nicht durch freie, unbeeinflußte Wahl auf den Bischofsstuhl gelangt ist. Andererseits ist aber auch das sicher, daß die römische Kurie an der Erhebung unbeteiligt war.

[3]) vor 4. Juli 1305. s. Mainz.
[4]) Reg. Clem. V. Nr. 2131. und a. 3. Nr. 3226. Reg. Eb. Mainz 1. Bd. Nr. 880.
[5]) Gall. chr. V. col. 680.
[6]) Mittelrh. Reg. IV Nr. 2957.

Speyer: [1]) Kal. Necr. Can. Spir. rec. Fontes IV p. 317.
[2]) Fontes IV p. 354: consti uitur episcopus mandato imperatoris Ludowici Bavari.
[3]) p. 688: permisit se postulari a Metropolitano.

Am 21. Juni 1314 [4]) bestätigte Emicho vor seinem Einzuge in Speyer die Privilegien der Stadt schon als Bischof von Speyer.

Straßburg.

Am 28. Dezember 1305 [1]) starb der Straßburger Bischof Friedrich von Lichtenberg. Das Kapitel, das sehr bald [2]) darauf zur Neuwahl zusammengetreten sein muß, konnte sich aber nicht auf einen Kandidaten einigen, sondern teilte seine Stimmen auf vier verschiedene Kanoniker und gab damit Anlaß zu Eingriffen. Die 4 Erwählten waren: 1. Johann von Flörchingen, der Dompropst, 2. der Archidiakon Johann von Erenberg, 3. der Kämmerer Hermann von Thierstein und 4. der Domscholaster Johann von Ochsenstein, der mütterlicherseits ein Verwandter König Albrechts [3]) war.

Von den 4 um die Bischofswürde Streitenden starb der Dompropst Johann von Flörchingen bald darauf. Closener [4]) berichtet, daß seine Partei an seine Stelle einen Angehörigen des Kapitels von Toul wählte. In der päpstlichen Bulle aber ist davon nicht die Rede.

Die andern 3 Bewerber suchten an der Kurie die Entscheidung. [5]) Hermann von Thierstein eilte persönlich an den päpstlichen Hof, Johann von Ochsenstein schickte als seinen Bevollmächtigten den Propst von Niederhaslach. Zu seinen Gunsten griff auch König Albrecht ein; er betraute seine Gesandten an den Papst, den Kanzler Johann von Dirbheim, Bischof von Eichstätt, und den Abt von Päris, Philipp von Ratsamhausen, mit der Aufgabe, die Entscheidung Klemens' V. auf den Ochsensteiner zu lenken. Der Papst aber willfahrte dem Wunsch des Königs nicht. Nachdem Johann von Erenberg zurückgetreten war, ließ Klemens V. Hermann von Thierstein und den Vertreter Johanns von Ochsenstein resignieren und ernannte am 18. Febr. 1306 den einen Gesandten Albrechts, Johann von Dirbheim, zum Bischof von Straßburg. [6]) Hiermit kam der Papst offensichtlich Albrecht entgegen. Aller-

[4]) Urk. zur Gesch. der Stadt Speyer. ed. Hilgard. Straßbg. 1885. Nr. 224.

Straßburg: [1]) Closener S. 90.

[2]) Die Ernennungsbulle ist schon vom 18. Febr. 1306, Lyon, datiert.

[3]) Matth. Nuwenb. Fontes IV, 175.

[4]) S. 91 nennt den Bischof von Toul, Johann von Sirk. Dieser war aber schon 1305 gestorben, kann also unmöglich in Betracht gekommen sein. Gall. chr. XIII. col. 1023 nennt den Archidiakon Johann von Arzilières.

[5]) Reg. Cle. V. a. 1. Nr. 340.

[6]) Philipp von Ratsamhausen erhielt Eichstätt; s. Eichstätt II.

dings entschied er sich nicht für den vom Kapitel Gewählten, dem der König seine Gunst zugewandt wissen wollte, sondern durch Provision erhob er einen dem König genehmen Mann auf den vakanten Bischofssitz. Abgesehen von Worms, wo Klemens V. die Verleihung des Bistums durch Provision Benedikts XI. an einen Kaplan König Albrechts bestätigt hatte, ist unter allen linksrheinischen Bistümern Straßburg das einzige, das unter der Regierung Albrechts I. von Klemens V. einen Vertrauensmann des deutschen Königs zum Bischof erhielt, während alle übrigen in irgendeiner Beziehung zu Frankreich standen.[7])

Basel.

I.

Im Laufe des Jahres 1306 hatte sich der Basler Bischof Peter von Aspelt an die Kurie nach Frankreich begeben und war am 10. November 1306 durch Provision Erzbischof von Mainz geworden. Das Bistum Basel war also durch Translation erledigt. Ehe die Nachricht von dieser Tatsache nach Basel gelangen und eine Wahl stattfinden konnte, gab Klemens V. dem Bistum in Otto von Granson, bisher Bischof von Toul, [1]) einen Nachfolger. Die Ernennungsurkunde [2]) datiert schon vom 3. November 1306, also einem Tage, an dem die Versetzung Peters nach Mainz noch gar nicht verkündigt war. Der 3. November ist wohl der Tag, an dem über beide Bistümer verfügt wurde, und den die Basler Ausfertigung als Datum festhielt, während die Urkunde für Mainz nach dem Tag der Ausfertigung datiert ist. [3])

Otto von Granson war ein Franzose [4]) und der deutschen Sprache vollkommen unkundig. [5]) Mindestens seit Juni 1307 [6]) war er in seinem Baseler Sprengel. Die Regalien erhielt er von König Albrecht überhaupt nicht: Kung Albrecht was disem bischof vast ungnedig, verzoch deshalb für und für die regalien disem bischof ze verlichen. [7])

---

[7]) s. u. S. 54 f.

Basel: [1]) s. Toul II.

[2]) Reg. Cle. V. a. 1. Nr. 1415.

[3]) Für wesentlich spätere Ausfertigung der Basler Urk. durch die päpstl. Kanzlei spricht auch ihre Stellung im Register als Nr. 1415 gegenüber der Mainzer als Nr. 1211.

[4]) Trouillat, Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle 1858. III. Bd. p. 114.

[5]) Briefer, Chronik der Basler Bisch. in Basler Chron. VII. Bd. bearb. Bernoulli, Lpz. 1915. S. 408. Fontes IV p. 176.

[6]) Trouillat III. Nr. 57: 5. Juni 1307.

[7]) Briefer S. 407.

II.

Am 2. Juni 1309 [8]) schickte Heinrich VII. an Klemens V. eine Gesandtschaft, die diesem in seinem Namen den Treueid schwören und über die Kaiserkrönung verhandeln sollte. Unter den Gesandten stand an der ersten Stelle Otto von Granson, Gegner König Albrechts. Am 21. Juni 1309 ist Otto urkundlich in Vienne in der Dauphinée [9]) nachzuweisen, am 6. Juli in Pont-de-Sorgues (Dep. Vaucluse), 2 Meilen nördlich von Avignon. Dort mußte Otto krankheitshalber zurückbleiben, und dort machte er auch sein Testament, was als letztes von ihm bekanntes Dokument noch erhalten ist. Am 26. Juli [10]) schwuren die übrigen Mitglieder der Gesandtschaft dem Papst im Namen Heinrichs VII. den Eid. Otto von Granson ist unter den Schwörenden nicht mehr erwähnt. Ob er schon gestorben war, ist ungewiß. In den beiden päpstlichen Schreiben vom 26. Juli 1309 an Heinrich VII. [11]) ist Otto von Basel noch ohne irgendwelchen Zusatz (bone memorie, quondam...) genannt. Wenn sich im Kalend. Nekrol. Basil. [12]) die Angabe findet: VI kal. oct. Otto ep. ob. 1306 — am 26. September 1306 starb Bischof Otto, so sind Jahr und Monat in dieser Nachricht bestimmt falsch verzeichnet, da Otto nicht vor dem 6. Juli 1309 und nicht nach dem 30. Juli desselben Jahres, [13]) an dem er schon einen Nachfolger in der bischöflichen Würde hatte, gestorben sein kann.

Da Otto von Basel an der sedes apostolica aus dem Leben geschieden war — der Umkreis von 2 Tagereisen rechnetemit zur Kurie [14]) — so stand die Besetzung Basels dem Papst zu. [15]) Klemens V. ernannte am 30. Juli 1309 Gerhard von Wippingen, der damals Bischof von Lausanne war, zum Nachfolger Ottos.

Gerhard von Wippingen stammte aus Uechtland, [16]) aus der Gegend von Freiburg in der Schweiz. Durch seine Mutter Agnes von Granson war er der Neffe seines Vorgängers in Basel. [17]) Von 1296 bis 1298 war er Archidiakon von Richemond [18]) und seit 1302 Bischof von Lausanne.

[8]) Const. IV., 1. Nr. 293.
[9]) Trouillat III. Nr. 85. Anm.
[10]) M. G. Const. IV, 1. Nr. 296.
[11]) M. G. Const. IV, 1. Nr. 298. 299.
[12]) Fontes IV p. 147.
[13]) Reg. Cle. V. a. 4. Nr. 4526.
[14]) Durch Praesenti declaramus edicto. c. 34. in VIto III, 4.
[15]) Durch Etsi in temporalium c. 3. Extrav. com. III, 2.
[16]) Briefer, p. 411.
[17]) Vautrey, Histoire des évêques de Bâle. 1. Bd. 1884. p. 316.
[18]) Mémorial de Fribourg. 1854 I. Bd. p. 217: Gerhards Vater stand in Gunsten beim Herzog von Savoyen. Dieser, ein Onkel der englischen Königin Leonore, hatte von Heinrich III. die Grafschaft Richemond erhalten.

Ehe Gerhard von Wippingen in sein neues Bistum kam, hatte das Domkapitel in Basel unter Mißachtung des päpstlichen Rechts eine Neuwahl vorgenommen und den Baseler Dompropst Lutold von Rötheln zum Bischof erkoren. Lutold erscheint schon in Urkunden aus dem Anfang des Jahres 1264 [19]) als Kanoniker in Basel, 1265 einmalig als Archidiakon im Frickgau, [20]) 1281 ebenfalls nur an dieser Stelle als Erzpriester, [21]) von 1283 an als Archidiakon, [22]) seit 1290 als Propst von Granfelden, [23]) seit 1291 [24]) ständig als Dompropst und sehr häufig als Stellvertreter des Bischofs in seiner Abwesenheit. Lutold stand also schon mindestens 45 Jahre im Dienst der Basler Kirche. Als erwählter Bischof zu Basel urkundet Lutold nur einmal, nämlich am 13. Oktober 1309. [25]) Nicht nur der gesamte Klerus, sondern auch der Bürgermeister, der Rat und die ganze Bürgerschaft trat auf die Seite Lutolds.

Durch die Bulle vom 23. Januar 1310 [26]) trug Papst Klemens V. dem Bischof (Johann von Dirbheim) von Straßburg und dem Prior der Predigermönche (Günter) und dem Minoritengardian (Petrus) zu Basel auf, dafür zu sorgen, daß Lutold nach Ablauf von 8 Tagen sich aller bischöflichen Funktionen enthalte, und daß Dekan und Kapitel fortan nur noch Gerhard von Wippingen als ihren Bischof betrachteten. Für den Fall des Ungehorsams gegen diesen Befehl sollte das Kapitel ipso facto der Exkommunikation verfallen. Nach weiteren 8 Tagen sollten alle, die diesem Befehl nicht nachgekommen wären, ihrer Baseler Würden und Pfründen verlustig gehen. Wieder nach 8 Tagen sollten die Ungehorsamen ihre sämtlichen anderen kirchlichen Ämter verlieren und schließlich nach nochmals 8 Tagen nie wieder ein solches bekleiden dürfen. Trotzdem auf der Mißachtung des päpstlichen Befehls so strenge Strafen standen, kamen Lutold von Rötheln, der Dekan Johann Kamerarius und die Domherrn mit Ausnahme von sechs [27]) diesem doch nicht nach. 5 Monate später, am 24. Juni 1310, ließ Klemens V. wieder in derselben Sache verschiedene Schreiben ausgehen, [28]) um Gerhard von Wippin-

[19]) Trouillat (1854) II. Nr. 98 vom 9. Febr. 1264.
[20]) Tr. III. p. 672.
[21]) Tr. II Nr. 257.
[22]) Tr. II Nr. 287.
[23]) Tr. II. Nr. 381.
[24]) Tr. II. Nr. 393.
[25]) Tr. II. Nr. 396.
[26]) Reg. Cle. V. a. 5. Nr. 5187.
[27]) Hartmann von Nidau, Peter von Freiburg, Johann von Dießen, Berthold von Wessenberg, Ludwig von Straßberg, Ludwig von Thierstein.
[28]) Reg. Cle. V. a. 5. Nr. 5640—5658.

gen zu seinem Recht zu verhelfen. Darin wurde die Ausführung der Translationsbulle streng gefordert; die inzwischen erhobene Appellation sollte unberücksichtigt bleiben. Außerdem wurde dem Kapitel zur Strafe das Recht der Bischofswahl bis auf weiteres entzogen. Der Streit endete damit, daß Lutold und seine Partei sich unterwarfen. In einer Urkunde aus dem Jahr 1311 [29]) erscheint Lutold wieder als Propst und im Jahr 1313 und 1314 auch als Propst neben Bischof Gerhard. [30])

Konstanz.

Zu Beginn des Pontifikats Klemens' V. verwaltete Heinrich von Klingenberg das Konstanzer Bistum. Am 12. September 1306 starb er und wurde im Chor vor dem Sitz der Sänger begraben.[1]) Über die Neubesetzung der Kirche wissen wir nur das, was in der päpstlichen Erhebungsbulle [2]) erwähnt wird; irgendwelche heimische Überlieferung über diesen Vorgang ist nicht vorhanden.

Die päpstliche Quelle berichtet, daß aus dem Wahlgang — das Datum ist nicht angegeben — 2 Erwählte hervorgingen, einerseits der Dekan Rudolf von Heven, andrerseits der Domherr Ludwig von Straßberg. Beide nahmen die Wahl an und begaben sich an die sedes apostolica, um dort persönlich ihre Sache zu führen. Nachdem Ludwig von Straßberg freiwillig verzichtet und Klemens V. den Verzicht angenommen hatte, wurde die Wahl des Dekans Rudolf von Heven vom Papst kassiert und die Besetzung des nun wieder vakanten Bistums dem päpstlichen Stuhl reserviert. Am 5. Dezember 1307 übertrug Klemens V. Konstanz Gerhard,[3]) dem Archidiakon von Avallon an der Kirche von Autun und Kanoniker von Saulieu und Beaune,[4]) einem Franzosen,[5]) der nicht einmal deutsch verstand.[6])

Die Ernennung eines Franzosen für einen ganz deutschen Bischofssitz ist an sich schon auffällig. Da dies aber kein singu-

---

[29]) Tr. III. p. 692.

[30]) Tr. III. Nr. 111. 114

Konstanz: [1]) M. G. Nec ol. I. 292. In anderen Nekrologien teils falsche Tages- und Jahresangabe.

[2]) Reg. Cle. V. a. 3. Nr. 2332.

[3]) Reg. Cle. V. a. 3. Nr. 2332: Geraldus.

[4]) Reg. Cle. V. a. 3. Nr. 2343.

[5]) Series ep. Const. SS XIII. p. 326: Gallicus. Reg. Ep. Const. II. Bd. bearb. Cartellieri. Innsbr. 1905. Nr. 3452.

[6]) Christoph Schulthaiß, Konstanzer Bist.chron. ed. Marmor in Freiburger Diöz.-Archiv VIII. Bd. 1874. p. 38. Merck, Chronick deß Bisthumbs Costantz. 1627. p. 197.

lärer Fall ist — Otto von Granson, Bischof von Toul, ebenfalls Franzose, war am 3. November 1306 Bischof von Basel geworden[7]) — kann man mit Sicherheit annehmen, daß die Erhebung unter französischer Einwirkung erfolgte. König Philipp der Schöne suchte seinen Einfluß nach Osten vorzuschieben; dazu dienten diese Erhebungen wie die Bündnisse mit dem Erzbischof von Köln und dem Bischof von Verdun.

Augsburg.

Der Augsburger Bischof Degenhard war am 26. November 1307[1]) gestorben. Erst im Jahre 1309 wurde der Nachfolger Friedrich Späth von Faimingen gewählt. Wie es kam, daß der bischöfliche Stuhl erst nach so langer Zeit wieder besetzt wurde, wie die Wahl verlief, und warum das Besetzungsrecht nicht an den Erzbischof von Mainz und den Papst devolvierte, darüber fehlen alle Zeugnisse.

Als erwählter und bestätigter Bischof ist Friedrich zum ersten Male am 3. Juni 1309 nachzuweisen; geweiht wurde er vor dem 5. Juli 1309.[2]) Als terminus a quo für die Wahl ergibt sich aus einer von Pl. Braun[3]) erwähnten Urkunde der 5. März 1309, in der es heißt, daß die Jurisdiktion in der Augsburger Kirche damals bei Propst, Dekan und Kapitel stand, da der bischöfliche Stuhl unbesetzt war.

Eichstätt.

I.

Am 17. Mai 1305[1]) war durch den Tod des Bischofs Konrad von Pfeffenhausen die Kirche Willibalds vakant geworden. Bei den Streitigkeiten zwischen dem Bistum und den Bayernherzögen über die Güter des Grafen Gebhard von Hirschberg, der als letzter seines Geschlechts seinen Besitz der Eichstätter Kirche vermacht hatte,[2]) war es von höchster Wichtigkeit, daß keine lange Sedisvakanz auf dem bischöflichen Stuhle eintrat. Daher, und um jede Einmischung von Fürsten und Vornehmen zu vermeiden,[3]) setzten die Domherren

[7]) s. Basel I.

Augsburg: [1]) Nekrolog. M. G. Necr. I p. 71.

[2]) Mon. Boica 33. Nr. 281. 282.

[3]) Bisch. v. Augsburg. 1813. I. Bd. S. 400.

Eichstätt: [1]) Gesta ep. Eichstet. cont. SS XXV p. 592. Mon. Boica 49. Nr. 360.

[2]) Mon. Boica 49 Nr. 344. 345.

[3]) Mon. Boica 49 Nr. 360. Auch für das Folgende.

unmittelbar nach der Beisetzung des bisherigen Inhabers einen Tag zur Neuwahl fest. Zugleich war sich das Kapitel darüber klar, daß aus der Wahl unter keinen Umständen zwei oder mehrere Kandidaten hervorgehen dürften. Da der Ausgang eines Skrutiniums nicht sicher genug erschien, beschritt man den Weg des Kompromisses. Aus wieviel Mitgliedern der Ausschuß bestand, und wer dazugehörte, ist außer dem Magister Konrad, dem Dekan von Regensburg, nicht bekannt. Nach dem Versprechen, den anzuerkennen, den die compromissarii einstimmig oder der Majorität nach wählen würden, zog sich der Ausschuß in die camera episcopalis zurück. Als geeignet erschien ihnen kein Angehöriger der eignen Diözese, sondern einhellig vereinigten sich aller Stimmen auf den Reichshofkanzler König Albrechts, Johann von Dirbheim, [4]) der bisher Propst von Zürich war. Er führte den Titel Magister, und trotzdem der Makel unehelicher Geburt an ihm haftete, [5]) war er infolge seiner ausgezeichneten Kenntnisse in der Rechtswissenschaft [6]) zu einer einflußreichsten Stellung am königlichen Hof gelangt.

Nachdem das Wahlergebnis im Kapitel verkündigt worden war, wurden 2 Kanoniker, Gebhard von Graisbach und Marquard von Hageln, an Johann abgesandt, die ihm das Bistum antragen sollten. Nach der üblichen Weigerung nahm er auch auf Bitten König Albrechts und anderer die Wahl an. In einem Schreiben vom 22. Juni [7]) zeigt er seinen Entschluß dem Eichstätter Domkapitel an, das sich seinerseits daraufhin in einem ausführlichen Schreiben mit der genauen Darstellung des Wahlgangs an Mainz um die Konfirmation des Gewählten wandte. [8])

In einer undatierten Urkunde des Domkapitels, [9]) die sicher nach dem 3. Dezember 1305 ausgestellt ist, wird Johann als electus et confirmatus bezeichnet, während er in der Urkunde der Bayernherzöge vom 23. September 1305 [10]) schon als Bischof erscheint. Wahrscheinlich ist, daß das Kapitel Johann den richtigen Titel beigelegt hat. An welchem Tage er konsekriert wurde, ist unbekannt. Daß die Urkunde vom 28. April 1305, nach der König Albrecht dem Bischof Johann

[4]) Mon. Boica 49 Nr. 359. 360; SS XXV p. 592; Closener S. 91; Fontes III, 118.
[5]) Closener S. 91.
[6]) SS XXV p. 593: magnus clericus in canonico iure fuit.
[7]) Mon. Boica 49 Nr. 359.
[8]) Mon. Boica 49 Nr. 360.
[9]) Mon. Boica 49 Nr. 363.
[10]) Mon. Boica 49 Nr. 362.

von Eichstätt die Regalien, die Reichslehen und den Blutbann verleiht, eine Fälschung ist, steht fest. [11])

II.

An demselben Tage, an dem Johann von Dirbheim nach Straßburg versetzt wurde, [12]) erhielt die Eichstätter Kirche in Philipp von Ratsamhausen durch päpstliche Provision einen neuen Bischof.

Philipp, bisher Abt des Zisterzienserklosters Päris im Elsaß [13]), Magister der Theologie und ausgezeichneter Volksprediger, [14]) war zugleich mit Johann von Dirbheim von König Albrecht zur sedes apostolica gesandt worden. Wie Johann von Dirbheim mit Straßburg, so wurde auch — wie Closener ausdrücklich hervorhebt — Philipp von Ratsamhausen ohne seine Bewerbung mit dem Bistum Eichstätt providiert. Dieses Entgegenkommen des Papstes den beiden Gesandten Albrechts gegenüber — allerdings unter dem Sieg des päpstlichen Provisionsrechts — ist recht auffällig bei der sonstigen Stellung Klemens' V. gegen diesen deutschen König.

Gleich am päpstlichen Hof empfing Philipp von Ratsamhausen durch den Kardinalbischof Nikolaus von Ostia und Velletri die bischöfliche Weihe. [15])

Würzburg.

Nach dem Tode des Bischofs Andreas von Gundelfingen am 14. Dezember 1313 [1]) wurden die beiden Würzburger Kanoniker Gottfried von Hohenlohe und Friedrich von Stahlberg [2]) zu Bischöfen gewählt. Während beide an die Kurie appellierten und dort die Entscheidung ihrer Sache suchten, wurde das Bistum von 7 Prokuratoren [3]) verwaltet. Eine Regelung der Frage der Nachfolge erfolgte nicht mehr durch Papst Klemens V.

---

[11]) Füßlein, N. A. Bd. 32, S. 618—629.

[12]) 18. Febr. 1306. s. Straßburg.

[13]) Reg. Cle. V. a. 1. Nr. 330. Ann. Halesbrunn. maiores SS XXIV. p. 47. Closener S. 91.

[14]) Gesta ep. Eichst. cont. SS XXV. p. 593.

[15]) Reg. Cle. V. a. 1. Nr. 330.

Würzburg: [1]) Tagesdatum nach Ludewig, Geschichtschreiber von dem Bischofsthum Wirtzbg. 1713, p. 609. Jahr 1313, da Anfang 1314 Würzburg vakant war. (Mon. Bo. 39 Nr. 2).

[2]) Johann XXII., lettres communes ed. Mollat I. Bd. 1904 Nr. 4120.

[3]) Mon. Bo. 39 Nr. 23 u. a.

Paderborn.

Als Otto von Rietberg [1]) am 23. Oktober 1307 [2]) gestorben war, kam es in Paderborn zu einer zwiespältigen Bischofswahl. Nach Gobelinus Person [3]) ist nach Ottos Tod eine zweijährige Sedisvakanz anzusetzen. Jedoch läßt sich diese Angabe bei den sonst überlieferten Nachrichten [4]) nicht aufrechterhalten. Noch i. J. 1307 muß die Wahl stattgefunden haben.

Die in der Zwiekur Erwählten waren Günter von Schwalenberg, der 1278 [5]) Erzbischof von Magdeburg hatte werden sollen, und Dietrich von Ittern, ein Paderborner Domherr. [6]) Der Streit um das Bistum wurde von keinem der beiden Bewerber an die Kurie gezogen, daher kam es auch zu keinem päpstlichen Eingriff. Zunächst gelang es Günter, für einige Zeit in Paderborn die Oberhand zu behalten. Bis in den Hochsommer 1310 [7]) erscheint er in Urkunden als electus et confirmatus; Dietrich von Ittern dagegen am 24. Mai 1310 [8]) einfach als Domherr. Aber noch im selben Jahr räumte Günter freiwillig seinen Platz; er trat völlig von der Regierung des Bistums zurück, die nunmehr sein alter Gegner, Dietrich von Ittern, übernahm. Schon am 3. Dezember 1310 [9]) stellte Dietrich als electus et confirmatus als erste von ihm erhaltene Urkunde ein Privileg für Brakel aus.

Hildesheim.

Nachdem Bischof Siegfried von Querfurt am 27. April 1310 [1]) gestorben war, wurde durch Kompromiß der bisherige Dekan der Hildesheimer Kirche, der zugleich Archidiakon von

---

Paderborn: [1]) 1277—1307. Oheim des Münsterschen Bischofs gleichen Namens.

[2]) Schaten, Ann. Paderb. 1698. II. Bd. p. 210: Mortis dies in Necrol. Coenobii Marie X. cal. Nov. (23. Okt.) in Gerdensium Virginum tabulis XII. kal. Nov. (21. Okt.) consignatus est. Am 21. Okt. kam noch ein Friede zwischen Köln und Paderborn zustande. Perger S. 51.

[3]) ed. Jansen. Münster 1900. p. 52.

[4]) Bessen, Gesch. des Bist. Paderb. 1820 p. 224 u. p. 225 Nota: a. 1307 Guntherus ep. Pad. concessit Huxarianis, ut imago B. V. in ponte poneretur . . . Chron. Huxar. apud Paullinum ad annum 1307 ohne Tagesangabe.

[5]) Eubel S. 321. Magdeburg. Ann. 3.

[6]) Schaten p. 222.

[7]) 1310 aug. 1. Schaten p. 220.

[8]) Bessen p. 224.

[9]) Schaten p. 223: datum Brakele 1310 in vigilia b. Barbare Virg.

Hildesheim: [1]) Chron. Hildeshem. SS VII p. 867.

Solschen war,[2]) Heinrich von Woldenberg,[3]) zum Bischof gewählt. An welchem Tag die Wahl stattgefunden hat, ist unbekannt. Vor dem 9. Juni 1310[4]) hatten sich schon Propst und Kapitel an den Erzbischof von Mainz um Bestätigung der Wahl gewandt; denn an diesem Tage befahl Erzbischof Peter dem Dekan Johann von Nörten und Ernst, Doktor des Rechts und Kanoniker am Heiligkreuzstift in Nordhausen, sich persönlich nach Hildesheim zu begeben und den Wählern wie dem Erwählten den 14. Juli als Termin zu bezeichnen, an dem sie in Mainz zur Wahlprüfung erscheinen sollten. Ebenso sollten sich am selben Tage dort alle die einfinden, die Widerspruch zu erheben hätten. Diesen Befehl des Metropoliten machten die beiden Beauftragten am 16. Juni 1310 in Hildesheim bekannt.[5])

In der festgesetzten Art und Weise vollzog sich die Wahlprüfung nicht. Warum man zur Änderung schritt, ist nicht überliefert. Tatsache ist, daß Johann von Nörten und Ernst von Nordhausen feststellten, daß Heinrich von Woldenberg einmütig und kanonisch gewählt worden sei, und daß niemand gegen ihn Einspruch erhoben habe. Daher bestätigten sie als Stellvertreter des Mainzer Erzbischofs am 5. Juli 1310[6]) die stattgefundene Wahl.

Verden.

Nach dem Tod Friedrichs von Honstädt am 9. Januar 1312[1]) wurde die Frage der Nachfolge glatt ohne jede Schwierigkeit gelöst: Nikolaus von Kesselhut, aus einer bekannten niedersächsischen Familie stammend,[2]) wurde zum neuen Bischof von Verden gewählt. Früher war Nikolaus Kanoniker und Scholaster in Güstrow, dann Propst am Kollegiatstift in Verden gewesen. Durch seine Mutter, eine Schwester Friedrichs von Honstädt, war er mit seinem Vorgänger nahe verwandt. Vielleicht ist diese Tatsache nicht ganz

[2]) Vereinigung der beiden Ämter seit 1288 oct. 2. s. U. B. des Hochstifts Hildesh. u. seiner Bisch. bearb. Hoogeweg. 1903 III. Bd. Nr. 804.

[3]) Lamay, Die Standesverhältnisse des Hildesh. Domkap. im Ma. Diss. Bonn 1909: Domherr in Hildesh. seit 1264, Domherr in Halberstadt und Propst zu Ölsburg.

[4]) U. B. IV. Nr. 6.

[5]) U. B. IV. Nr. 6.

[6]) U. B. IV. Nr. 11.

Verden: [1], Pfannkuche, Die ältere Gesch. des vormaligen Bist. Verden. 1830. p. 168. Auch für die nächsten Angaben.

[2]) Spangenberg, Chronikon od. Lebensbeschreibung und Taten aller Bischöfe des Stifts Verden. Hamburg 1776. p. 93.

ohne Einfluß auf die Wahl gewesen. In einer Urkunde vom 25. Mai 1312 [3]) wird er schon als Bischof bezeichnet. Die Regalien hat er von Heinrich VII. erhalten. [4])

6. Kapitel.

Die Kirchenprovinz Bremen.

Bremen.

I.

Mit dem Tod Gisilberts von Brunkhorst war am 17. November 1306 [1]) das Bremer Erzstift vakant geworden. Vor der Neuwahl wurden tagelang [2]) Verhandlungen geführt, als deren Resultat wohl die Wahlkapitulation vom 16. Dezember 1306 [3]) zu betrachten ist. Verschiedene Bewerber strebten nach der Bischofswürde. Schließlich einigte sich jedoch das Kapitel und nur ein Elektus ging aus der Wahl hervor, Heinrich von Goltorn. Dieser stammte aus einem angesehenen Ministerialengeschlecht [4]) und gehörte der Bremer Kirche schon seit vielen Jahren an. Bereits 1270 [5]) wird er als Domherr in Bremer Urkunden erwähnt, seit mindestens 1296 [6]) war er Dekan. Auch in Hildesheim [7]) besaß er ein Kanonikat.

Zur Bestätigung der Wahl und zum Empfang der Weihe hätte sich Heinrich von Goltorn an die Kurie begeben müssen. Er schickte aber an seiner Statt den Bremer Kantor und andere Bremer Domherren zu Klemens V. Die päpstliche Quelle [8]) gibt als Grund hierfür drohende kriegerische Verwicklungen an, die Geschichte der Bremer Erzbischöfe körperliche Hinfälligkeit und hohes Alter. Noch während sich Heinrichs Prokuratoren am päpstlichen Hof befanden, starb der erwählte Erzbischof nach viermonatlicher Regierung. [9])

---

[3]) Lünebg. U. B. ed. W. v. Hodenberg. 7. Abt. Celle 1861. Nr. 220.

[4]) Spangenberg, p. 93.

Bremen: [1]) Necrol. Cap. Hambg. in Zschr. des Ver. f. Hamburg. Gesch. VI. 1875.

[2]) Hist. aep. Brem. ed. Lappenberg in Geschqu des Erzstifts u. der Stadt Brem. 1841. p. 22: cum per plures dies diversos habuissent tractatus.

[3]) Brem. U. B. ed. Ehmck u. Bippen. 1876 II. Bd. Nr. 69.

[4]) Hist. aep. Brem. p. 22.

[5]) Brem. U. B. (1863) I. Bd. Nr. 348.

[6]) Brem. U. B. I Nr. 512.

[7]) Nekr. von Hildesheim, Leibniz SS rer. Brunsw. I, 764.

[8]) Reg. Cle. V. a. 5. Nr. 5364.

[9]) Hist. aep. Brem. u. SS XVII p. 858. Als Todestag verzeichnet das Hildesh. Nekr. den 9. April; SS XVII p. 858: ao Dni 1307 in Maio obiit.

II.

Das Kapitel zu Bremen war also nach kurzer Zeit wieder vor die Notwendigkeit einer neuen Wahl gestellt. Dieses Mal gelang es nicht, die Stimmen der Stiftsherren auf einen Kandidaten zu lenken. Es gab eine Zwiekur, da 6 Mitglieder [10]) des Kapitels sich für den Scholaster Florenz von Brunkhorst, den Neffen [11]) des verstorbenen Gisilbert, 5 andere für den Dompropst Bernhard von Wölpe entschieden. [12]) Bernhard bekleidete schon seit 1266 [13]) das Amt eines Dompropstes in Bremen. Dieselbe Würde hatte er auch in der Magdeburger Kirche [14]) inne. 1277 [15]) war er — ebenfalls in zwiespältiger Wahl — zum Erzbischof von Magdeburg gewählt worden, hatte aber 1282 dem päpstlichen Provisen weichen müssen.

Nicht bloß die Geistlichkeit wurde durch die stattgefundene Wahl gespalten, sondern auch die Laienwelt der Diözese ergriff teils für den einen, teils für den andern Partei. Und zwar hingen die Bremer Bürger dem Propst, die Ministerialen dagegen dem Scholaster an. [16])

Sowohl Bernhard wie Florenz erklärten, die Wahl annehmen zu wollen und eilten schleunigst an die Kurie nach Frankreich. Dort stritten sie lange um die Bestätigung des Erzbistums. [17]) Aber keiner erhielt sie. [18]) Florenz von Brunkhorst wurde an der Kurie vom Tod dahingerafft, Bernhard von Wölpe gab seinen Prozeß schließlich verloren und kehrte ohne päpstliche Erlaubnis in die Heimat zurück. Nunmehr erklärte Klemens V. alle Ansprüche, die Bernhard noch auf das Erzbistum erheben könnte, für ungültig und providierte am 11. Februar 1310 Johannes Grand oder Fursat, den ehemaligen Erzbischof von Lund und Riga, [19]) mit Bremen.

---

[10]) Reg. Cle. V. a. 5. Nr. 5364.

[11]) Ann. Lubic. SS XVI p. 420.

[12]) Als Wahlform nennt Reg. Cle. V. a. 5. Nr. 5364: per viam scrutinii.

[13]) Brem. U. B. I Nr. 321. — Vorher war er Kantor in Brem. I. Nr. 302: 1260. 1258 Domh. v. Magdeburg, cf. Mülverstedt, Reg. aepatus Magdebg. 1881. II. Nr. 1456.

[14]) Brem. U. B. II Nr. 43 u. a.

[15]) Eubel S. 321 Magdebg. Anm. 3.: 1277 Gunther. thesaurar. et Bernh. de Welpia cellerario ipsius ecclesiae in discordia el. ao 1282 ian. 7 cum G. iam resignasset, B. autem adhuc pro electo Magd. se gereret, reservavit sibi ecclesiae Magdebg. provisionem Martinus IV.

[16]) Hist. aep. Brem. p. 24.

[17]) Hist. aep. Brem. p. 24 nennt noch Otto von Depholte als dritten Bewerber an der Kurie. Dieser ist wohl zu streichen, da er sonst nirgends erwähnt wird.

[18]) Reg. Cle. V. a. 5. Nr. 5364.

[19]) Eubel: Lund 1290 mart. 18 — transl. Joa. ad Rigens. 1302 mart 30 — renunciat Joa. cf. Brem. 1310 febr. 11.

Schleswig.

Am 23. Dezember 1307 [1]) wurde Schleswig durch den Tod des Bischofs Bartold vakant. Die Annalen der Bischöfe von Schleswig berichten, daß Bartold noch kurz vor seinem Tode das Bistum zugunsten seines Nachfolgers Johann von Bockholt resigniert habe. Von dieser Tatsache wissen aber die Lübecker Annalen sowie die Acta quorundam episcoporum Lubicensium [2]) nichts. Nach diesen ist nach Bartolds Tod Johann, der Lübecker Dekan und Domherr in Schleswig, in freier Wahl einstimmig erhoben worden, und zwar am 9. Februar 1308. Nachdem er von seinem Metropoliten bestätigt worden war, wurde er am 28. Juli 1308 zum Bischof geweiht.

Ratzeburg.

Auf Bischof Hermann von Blücher, der am 8. Februar 1309 [1]) gestorben war, folgte Marquard von Jesow. In den Vermächtnissen seines Vorgängers vom 27. und 28. Januar 1309 [2]) ist Marquard als Ratzeburger Kanoniker unter den Zeugen genannt. Ebenfalls aus der Zeugenreihe einer Urkunde aus dem Jahr 1306 [3]) geht hervor, daß Marquard die Würde des Thesaurars in der Ratzeburger Kirche bekleidete. Vielleicht ist der neue Bischof auch mit dem Marquard identisch, von dem es in einer Urkunde des Jahres 1301 [4]) heißt: cui nec nomen conversi nec confratis congrue possumus adaptare.

Daß Marquard durch Wahl des Domkapitels Bischof wurde, ist nicht ausdrücklich berichtet, ist aber wohl mit Sicherheit anzunehmen, da sonst zu erwarten wäre, daß gegenteilige Zeugnisse vorlägen. Am 14. September 1309 [5]) besiegelt Marquard eine Urkunde seines Domkapitels als Bischof von Ratzeburg.

Schleswig: [1]) Ann. ep. Sleswic. ed. Cypraeus. 1634. p. 305.
[2]) Ann. Lubic. SS XVI p. 420. Acta quorund. ep. Lubic. SS XXV p. 492.

Ratzeburg: [1]) Ser. ep. Racebg. SS XIII p. 347.
[2]) Meckl. U. B. V. Nr. 3284 ff.
[3]) Meckl. U. B. V. Nr. 3078 vom 31. März 1306.
[4]) Meckl. U B. V. Nr. 2758 vom 21. Okt. 1301.
[5]) Meckl. U. B. V. Nr. 3344.

7. Kapitel.

Die Kirchenprovinz Magdeburg.

Magdeburg.

I.

Am 13. Mai 1305[1]) starb der Magdeburger Erzbischof Burkhard von Blankenburg. Die Wahl seines Nachfolgers erfolgte vor dem 8. Juli 1305;[2]) denn an diesem Tage urkundet Heinrich von Anhalt als electus ecclesiae Magdeburgensis. Über den Hergang bei der Wahl berichtet die päpstliche Bestätigungsbulle vom 22. Januar 1306,[3]) daß am festgesetzten Tage der Magdeburger Propst Bernard, der Dekan Gotfried und das Kapitel zur Neuwahl zusammengetreten seien und nach manchen Verhandlungen auf dem Wege des Skrutiniums Heinrich von Anhalt erwählt hätten; und zwar stimmten von den 14 Wählern 10 für Heinrich, während sich 4 ihrer Stimme enthielten.

Heinrich stammte aus dem Hause der Fürsten von Anhalt-Aschersleben und war Kanoniker der Magdeburger Kirche[4]). Innerhalb der kanonisch festgesetzten Zeit begab sich Heinrich an die Kurie, um das Pallium zu erlangen. Der Papst war aber der mangelnden Kenntnisse Heinrichs wegen[5]) zunächst durchaus nicht zur Bestätigung bereit. Wenn die Quellen jedoch von einem fast zweijährigen Aufenthalt Heinrichs am päpstlichen Hof berichten, so ist das in jedem Fall etwas übertrieben.[6]) Nach Hinterlegung von 1000 Mark Stendaler Silbers — das Geld wurde durch den Verkauf von Schloß Grabow an den Bischof von Brandenburg am 6. Januar 1306[7]) beschafft — erfolgte am 22. Januar 1306 die Konfirmation, nachdem die Wahlprüfung von drei Kardinälen vollzogen war.

Magdeburg: [1]) Schäfers, Personal- und Amtsdaten der Magdebg. Eb. (968—1513) Diss. Greifswald 1908. S. 59.

[2]) erwähnt bei Mülverstedt, Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdebg. V. 1870, p. 120. Anm. 2.

[3]) Reg. Cle. V. a. 1. Nr. 478.

[4]) Schäfers S. 60: seit 1274.

[5]) Gesta aep. Magdebg. SS XIV, p. 426.

[6]) Am 8. Juli 1305 war Heinrich noch in Magdebg., s. Anm. 2; am 17. Febr. 1307 urkundet er dort schon wieder, s. Riedel, Cod. dipl. Brand. I. 24. p. 350.

[7]) Riedel, I. 24. p. 349.

II.

Heinrich von Anhalt war noch nicht 2 Jahre lang Erzbischof von Magdeburg gewesen, als ihn am 10. November 1307 [8]) zu Schönebeck [9]) der Tod ereilte. Die Wahl des neuen Erzbischofs fand am 25. November 1307 [10]) statt. Genaue Angaben darüber enthält die päpstliche Bestätigungsbulle. [11]) Danach hatten sich die Domherrn zu einer Wahl per compromissum entschlossen. Vier Vertrauensmänner wurden bestimmt und festgesetzt, daß einer der Vertrauensmänner für gewählt gelten sollte, wenn 3 für ihn stimmten; sollte dagegen einer aus der Mitte der andern Domherrn gewählt werden, dann sollte es nötig sein, daß alle vier compromissarii einig seien. Der letzte Fall trat ein: Burkhard von Schraplau — genannt Lappe —, Domherr in Magdeburg, ging siegreich aus der Wahl hervor. Seit 1294 [12]) gehörte Burkhard dem Magdeburger Kapitel an und war außerdem noch Domherr in Hildesheim und Halberstadt.

Als der Neuerwählte sich zur Konfirmation an die Kurie begab, ließ Klemens V. von 3 Kardinälen die Wahlprüfung vornehmen und erklärte die Wahl für null und nichtig mit der frivolen Begründung, Burkhard habe, ohne päpstlichen Dispens erhalten zu haben, mehrere kirchliche Benefizien in seiner Hand vereinigt; die Pfründenhäufung war damals bereits allgemeiner Mißbrauch. Aber aus der Erwägung heraus, daß die mächtige Verwandtschaft Burkhards gut dazu zu gebrauchen sei, die verlorenen Güter der Magdeburger Kirche wiederzuerobern, erteilte ihm der Papst Dispens und ernannte ihn am 18. März 1308 zum Erzbischof von Magdeburg.

Mit den Regalien seines Erzstifts belehnte ihn König Heinrich VII. am 15. Juli 1310 zu Frankfurt. [13])

Havelberg.

I.

Als Klemens V. den päpstlichen Stuhl bestieg, war Arnold Bischof von Havelberg. Bis zum Jahr 1310 ist dieser in seinem bischöflichen Sprengel nachzuweisen.[1]) Der päpstlichen

[8]) Die Magdebg. Schöppenchronik (Dtsch. Städtechron. VII. 1869) berichtet fälschlich 1308.
[9]) Schäfers S. 62 aber zum 9. Nov.
[10]) Schöppenchrrn. S. 180. Gesta aep. Magdebg. SS XIV p. 427.
[11]) Reg. Cle. V. a. 3. Nr. 2586.
[12]) Schäfers S. 62.
[13]) Böhmer, Reg. Heinr. VII. Nr. 252.
Havelberg: [1]) Riedel, Cod. dipl. Brandenb. I. 21. p. 109.

Überlieferung nach [2]) war Arnold während seines Aufenthalts am päpstlichen Hof gestorben. Da das Bistum an der Kurie erledigt war, hatte der Papst einen Nachfolger zu ernennen. Am 10. Mai 1312 [3]) erhob Klemens V. den Halberstädter Kanoniker und Thesaurar Johann [4]) mit dem Beinamen Felix [5]), der zugleich Archidiakon von Rissenberg in der Diözese Halberstadt und von Demmin in der Diözese Kammin war, zum Bischof von Havelberg. Die Weihe erhielt Johann an der Kurie selbst vor dem 21. Juni 1312. [6])

II.

Über die Anwesenheit von Johann Felix im Bistum Havelberg liegt nur ein einziges Zeugnis vor, eine Urkunde von ihm vom 17. September 1312. [7]) Der Katalog der Bischöfe von Havelberg [8]) berichtet, daß Johann noch i. J. 1312 gestorben sei, und daß zu seinem Nachfolger Reiner, der bisherige Dompropst von Havelberg, [9]) vom Magdeburger Erzbischof — offenbar nach vorangegangener Wahl des Domkapitels — eingesetzt worden sei. Schon am 4. Dezember 1312 [10]) urkundet Reiner als Bischof von Havelberg.

Meißen.

Als Albert von Leisnig, der Bischof von Meißen, am 2. März 1312 [1]) gestorben war, fand offenbar nach kurzer Zeit eine einmütige Wahl des Nachfolgers statt. Witigo von Kolditz [2]), früher Propst von Wurzen [3]) und Domdekan [4]), ein naher Verwandter des verstorbenen Bischofs, wird schon am 5. April 1312 [5]) in einer Urkunde in der Zeugenreihe als Witigo electus aufgeführt. Am Ende des Jahres [6]) urkundet er als Bischof von Meißen.

[2]) Reg. Cle. V. a. 7. Nr. 8175.
[3]) Reg. Cle. V. a. 7. Nr. 8175.
[4]) Reg. Cle. V. a. 7. Nr. 8578. 8097. 8101. 8102.
[5]) Catalog. Havelberg. ep. bei Ludewig, Reliquiae manuscriptorum omnis aevi dipl. et monum. VII. Bd. 1727. p. 277.
[6]) Reg. Cle. V. a. 7. Nr. 8578.
[7]) Riedel, cod. dipl. Brand. I. 21. p. 113.
[8]) p. 277: XXI. Joannes Felix a curia Romana datus obiit 1312.
[9]) cod. dipl. Brand. I. 25. p. 7.
[10]) cod. dipl. Brand. I. 2. p. 456 f.

Meißen: [1]) Grabschrift b. Fr. A. Ebert, Der Dom z. Meißen. 1835. S. 107.
[2]) Cod. dipl. Sax. Reg. II, IV Nr. 193: patre nostro domino Heyrico de Kolditz.
[3]) Cod. dipl. S. R. II, IV. S. 313.
[4]) Machatschek, Gesch. d. Bisch. d. Hochstifts Meißen. Dresd. 1884. S. 239.
[5]) Cod. dipl. S. R. II, IV Nr. 28.
[6]) Cod. dipl. S. R. II, IV Nr. 193: 1312 dec. 27.

8. Kapitel.

Die Kirchenprovinz Salzburg und die Bistümer Trient und Olmütz.

Salzburg.

Nach Konrad von Breitenfurts [1]) Tod am 25.März 1312 [2]) traten tags darauf [3]) der Dompropst, der Dekan und das ganze Metropolitankapitel zusammen, um für die Zeit der Sedisvakanz dem Dompropst Friedrich zusammen mit einem Rat von 3 Domherren ihm zur Seite die Erledigung aller dringenden Angelegenheiten der Salzburger Kirche zu übertragen. Noch in derselben Woche, am 1. April 1312 [4]), ging die Wahl des neuen Erzbischofs vor sich. Das Verfahren hierbei war weder das des Skrutiniums noch das des Kompromisses, sondern eine Verquickung zwischen beiden. Es wurden nämlich zunächst 3 Kompromissare, Leo, Ulrich von Montparis und Ortolf, [5]) bestellt; diese durften aber nicht wie beim reinen Kompromiß den Kandidaten frei benennen, sondern sollten nach regelrechtem Skrutinium sich für denjenigen entscheiden, für den sich das Kapitel einstimmig oder seinem größeren und besonneneren Teil nach erklärt hatte. Das Ergebnis, das von Ulrich von Montparis verkündigt wurde, war, daß Wichard von Polhaim, der Dekan, als Sieger aus dem Wahlgang hervorging. Nachträglich erhob einer der Salzburger Domherrn gegen diese Wahl noch Einspruch, zog ihn aber nach 3 Tagen wieder zurück und stimmte der Wahl wieder zu.[6])

Als Erzbischof war Wichard unmittelbar dem Papst unterstellt und mußte auch bei diesem um die Bestätigung, Weihe und Pallienverleihung sich bemühen. Am 28. April 1312 [7]) trat Wichard die Reise an die Kurie an, nachdem er den Dompropst zu seinem Stellvertreter in der Erzdiözese

---

Salzburg: [1]) Konrad von Breitenfurt oder de Vonsdorf.
[2]) Contin. can. s. Rudb. Salisbg. SS IX p. 821. Ann. Osterhov. SS XVII p. 557. Joh. v. Viktring IV, 7.
[3]) Wretschko, Zur Frage der Besetzung des bisch. Stuhls in Salzbg. im Ma. Salzburg 1907. S. 274 Nr. 17.
[4]) Wretschko S. 275 Nr. 19. SS IX. p. 821.
[5]) Reg. Cle. V. a. 7. Nr. 8622.
[6]) Wretschko S. 275 Nr. 20.
[7]) Wretschko S. 275 Nr. 22.

für die Zeit seiner Abwesenheit neben dem Generalvikar in spiritualibus, dem Bischof von Gurk, eingesetzt und ihm einen Koadjutor für die Verwaltung der Temporalien zur Seite gegeben hatte. Schon tags zuvor hatten sich Richter, Rat und Bürger von Salzburg in einem Schreiben an den Papst gewandt mit der Bitte, den neugewählten Erzbischof zu bestätigen, zu weihen und ihm die Abzeichen seines Amts zu verleihen. [8]) Nachdem Klemens V. die Wahl am 7. Juli [9]) konfirmiert hatte, weihte er Wichard selbst am 30. Juli. Das Pallium erhielt der neue Erzbischof am 27. August. Am selben Tag ist auch die päpstliche Urkunde ausgestellt, die alle drei Akte beglaubigt. Erst am 20. Dezember verließ Wichard die Kurie und kehrte nach Deutschland zurück, zunächst an den Hof Johanns von Böhmen, des Reichsvikars in Deutschland an Heinrichs VII. statt, der ihm am 20. Februar 1313 [10]) die Regalien erteilte.

Passau.

In der Voraussicht seines nahen Todes hatte Bischof Bernhard von Prambach am 25. Juli 1313 [1]) seine Testamentsvollstrecker eingesetzt; 3 Tage später, am 28. Juli,[2]) schloß er sein Leben. Bei der Wahl des Nachfolgers [3]) gaben die Domherren ihre Stimmen nicht einheitlich ab. Während die überwiegende Majorität Gebhard aus dem Ministerialengeschlecht der Walse wählte, stimmten einige für Albrecht, den Bruder des Herzogs von Österreich, den späteren Herzog Albrecht II., der — damals 15jährig — noch nicht das kanonische Alter erreicht hatte. Der Entscheidung wegen wurde an die Kurie appelliert. Gebhard eilte persönlich an den päpstlichen Hof und blieb dort, ohne etwas auszurichten, bis zu seinem Tod i. J. 1315. Klemens V. aber war schon am 20. April 1314 gestorben, bevor er in der Passauer Frage ein Urteil gefällt hatte. Infolgedessen blieb der bischöfliche Stuhl ungefähr 7 Jahre unbesetzt, bis der Nachfolger Klemens' V. eine Entscheidung herbeiführte.

---

[8]) Wretschko Nr. 21.
[9]) SS IX p. 821.
[10]) Böhmer, Reg. Joh. v. Böhm. Nr. 537.
Passau: [1]) Reg. Boica V. p. 261.
[2]) Cont. Zwetl. III. SS IX p. 665 u. Kal. Alberti pleb. SS IX p. 754. — Ann. Osterhov. SS XVII p. 557 hat: IV kal. aug. ob.
[3]) SS IX p. 665.

Regensburg.

Durch den Tod Konrads von Luppurg verwaiſte am 26. Januar 1313[1]) die Regensburger Kirche. Zum Nachfolger wurde am 22. März durch Wahl Nikolaus von Stachowitz oder Ipſſe erhoben, der mit Pfründen in Regensburg[2]) und Eichſtätt[3]) ausgeſtattet war und als Protonotar im Dienſt König Johanns von Böhmen ſtand. Bald darauf muß Nikolaus, nachdem die Wahl von ſeinem Metropoliten Wichard von Salzburg geprüft und als kanoniſch befunden worden war, die Beſtätigung erlangt haben; denn ſchon am 14. April 1313 urkundet Nikolaus als Erwählter und Beſtätigter.[4])

Inzwiſchen hatte ſich am 31. März 1313 Papſt Klemens V. die Beſetzung Regensburgs reſerviert.[5]) 4 Tage ſpäter[6]) ernannte er den Predigermönch Johann von Leuchtenburg zum Biſchof. Damit ſtanden ſich eine kanoniſche Wahl und eine päpſtliche Proviſion gegenüber. Beſtand die Wahl oder die Proviſion zu Recht?

Von der Löſung der Frage gibt die päpſtliche Beſtätigungsurkunde vom 9. Oktober 1313[7]) ein gutes und klares Bild. Danach war Nikolaus ſchon mit den Regalien belehnt worden, auch hatte er bereits ſeine kirchlichen Pfründen aufgegeben, als ihm die Proviſion bekannt wurde. Sofort ſchickte er ſeinen Sachwalter mit dem Wahlprotokoll an die Kurie, wo eine Unterſuchung der Angelegenheit eingeleitet wurde. Da ſich herausſtellte, daß die Wahl, deren rechtliche Gültigkeit nicht anzuzweifeln war, 10 Tage vor der päpſtlichen Reſervation ſtattgefunden hatte, erkannte Klemens V. Nikolaus als Biſchof von Regensburg an und beſtätigte die Wahl. Erſt danach konnte er zum Biſchof geweiht werden.[8])

Regensburg: [1]) Kalend. Nekr. Weltenbg. Fontes IV, 568. Laurentius Hochwartus bei Oefele, Rer. Boic. ss. I. Bd. 1763. p. 210: Kal. Jan. ſtatt Kal. Febr. — Ann. Osterhov. SS XVII p. 557: IX. Kal. Febr.

[2]) Reg. Cle. V. a. 8. Nr. 9698.

[3]) Jaumer, Geſch. der Biſch. von Regensburg. 1886. III. Bd. S. 137.

[4]) Regesta sive Rerum Boic. Autographa ed. Freyberg. Mü. 1836. V. Bd. S. 249.

[5]) Reg. Cle. V. a. 8. Nr. 9966. von der päpſtlichen Reſervation und Proviſion berichten nur die päpſtlichen Schreiben.

[6]) Reg. Cle. V. a. 8. Nr. 9262. vom 4. Apr. 1313.

[7]) R g. Cle. V. a. 8. Nr. 9698.

[8]) Nikolaus wird ſchon am 2. Juli (Mon. Boica 53 Nr. 284) „Biſchof“ genannt, wohl mit Unrecht. In einer Urkunde Johanns von Böhmen am 13. Sept. dagegen noch „Erwählter“ (Reg. Bohem. et Moraviae ed. Emler. 1890. III. Nr. 157), offenbar richtiger.

Freising.

Nach dem Tode Emichos von Wittelsbach am 28. Juli 1311[1]) folgte Magister[2]) Gottfried von Greifenbach, Freisinger Domherr und Dechant[3]), in der bischöflichen Würde durch Wahl[4]) des Domkapitels. Diese soll am 1. September 1311[5]) stattgefunden haben. In einer Urkunde vom 16. Dez.[6]) wird Gottfried als bischof ze Freising bezeichnet, ausdrücklich aber bemerkt, daß er noch kein Bischofssiegel besaß, sondern sich noch des Dekanssiegels bediente.

Brixen.

Am 23. April 1306[1]) starb Bischof Johann II. von Brixen. Tags darauf ließ der Dekan Gottfried von Freising[2]) ein Schreiben[3]) an den Brixener Bischof abgehen, in das die Forderung des päpstlichen Kämmerers Arnald und des Kämmerers des Kardinalskollegs Johann vom 9. Januar 1306 an den Bischof von Brixen eingerückt war, das von Bischof Landulf[4]) versprochene servitium commune von 4000 Gold-

---

Freising: [1]) Gesta ep. Frising. SS XXIV p. 325.

[2]) Ann. Osterhov. SS XVII p. 557.

[3]) SS XVII p. 557. Ann. s. Steph. Fris. SS XIII p. 58. SS XXIV p. 325.

[4]) SS XXIV. p. 325. SS XIII p. 58.

[5]) Meichelbeck, Kurtze Freysing. Chronika. 1724. S. 197, u. Baumgärtner, Meichelbecks Gesch. der Stadt Freis. u. ihrer Bisch. neu in Druck geg. u. fortgef. von B. 1854. S. 135.

[6]) Fontes rer. Austr. 35 Nr. 468.

Brixen: [1]) Grabschrift nach Resch bei Sinnacher, Beyträge zur Gesch. der bisch. Kirche Säben u. Brixen in Tyrol. 1827. V. Bd. S. 70. Anm.

[2]) als Stellvertreter Bischof Emichos.

[3]) Haid, Die Besetzung des Bist. Brixen 1250—1376. 1912. Urkundenbeilage Nr. 5. S. 76 f.

[4]) Das eingerückte päpstliche Schreiben nennt zweimal „Arnald" als Bischof. Von einem Bischof dieses Namens ist sonst an keiner Stelle etwas bezeugt. Auch ist eine Einreihung in die Brixener Bischofsliste unmöglich. Alle Angaben im päpstlichen Schreiben passen jedoch sehr gut auf Landulf: Landulf war durch Provision Bonifaz' VIII. Bischof von Brixen geworden, hatte sich zum servitium commune von 4000 Goldgulden und 2 serv. fam. zwischen dem 6. Sept. und 18. Okt. 1296 an der Kurie verpflichtet, aber keine Zahlungen geleistet (die Termine sind unbekannt); seinem Versprechen gemäß (nihilominus infra certum terminum sibi prefixum ad eandem curiam rediturus) begab er sich im Sept. 1299 an den päpstlichen Hof. Allerdings kehrte er — wohl mit päpstl. Erlaubnis — in sein Bistum zurück, trotzdem das Schreiben fortfährt: nec recessurus de ipsa (scil. curia) huiusmodi solutione non facta. Ebenso stimmt für Landulf die Angabe: a longo iam tempore viam sit universae carnis ingressus aufs beste. Dazu kommt die Tatsache, daß der neue Bischof Johann von Schlackenwert das Servitium Landulfs bezahlte, von einem Servitium Arnalds aber überhaupt nicht mehr die Rede ist, was nach dem scharfen Schreiben vom 24. Apr. 1306 nicht zu verstehen wäre. Ebenso unverständlich aber wäre, daß das frühere noch ausstehende Servitium Landulfs in dem päpstlichen Schreiben nicht erwähnt wird. Es liegt also lediglich ein Versehen im Namen vor.

gulden und die Familiarservitien von 190 Goldgulden endlich zu zahlen, und welches vom Bischof von Brixen unter Strafandrohung verlangte, innerhalb von 4 Monaten nach Empfang des Schreibens der Verpflichtung gegen die Kurie nachzukommen. Dieses Schreiben traf während der Sedisvakanz in Brixen ein.

Über die Wiederbesetzung des Bistums sind nur wenig genaue Nachrichten überliefert. Ganz sicher ist, daß der Papst gar keinen Anteil an der Erhebung Johanns von Schlackenwert hatte. [5]).

Der neue Bischof, ein Magister [6]) und großer Kanonist, [7]) stammte aus Schlackenwert [8]) bei Karlsbad in Böhmen und besaß in Prag, Krakau, Olmütz und Meißen Kanonikate und Pfründen [9]). Außerdem war er Kaplan König Wenzels II. gewesen.[10]) Wenn die Fortsetzung zur Salzburger Chronik berichtet, Johann sei vom Erzbischof von Salzburg zum Nachfolger Johanns II. eingesetzt worden, [11]) so ist bei den sonst fehlenden Zeugnissen nicht mit Bestimmtheit zu entscheiden, ob hier an eine Schmälerung des Wahlrechts des Domkapitels durch ein Eingreifen des Erzbischofs zu denken ist, oder nur an die Bestätigung durch den Erzbischof als den zuständigen Metropoliten.

Noch vor Empfang der Weihe begab sich Johann an die Kurie, um die unerledigte Servitienangelegenheit zu ordnen. Am 30. März 1307 war [12]) er schon am päpstlichen Hof anwesend. Fast 18 Monate [13]) mußte er dort bleiben. Am 26. April 1308 [14]) verpflichtete er sich zur Zahlung des von Landulf versprochenen Servitiums, die er auch nach den Quittungen und nach der Randnotiz „solvit" in den Kammerbüchern — allerdings mit Verlängerung des letzten Termins — leistete. Vom Herbst 1308 an [15]) ist Bischof Johann wieder in Brixen nachzuweisen.

---

[5]) Reg. Cle. V. app. I p. 219: non fuit per Curiam facta provisio de eodem.

[6]) Continnatio Weichardi SS IX, 818 und O. Redlich, Die Traditionsbücher des Hochstifts Brixen vom 10.—14. Jh. Innsbr. 1886. Nr. 718.

[7]) Grabschrift bei Sinnacher S. 113: lux decretorum.

[8]) SS IX, 818. Traditionsbücher Nr. 713 u. 718.

[9]) Reg. Cle. V. a. 3. Nr. 3168.

[10]) Chron. Aule Reg. ed. Loserth in Fontes Rer. Austriac. 1. Abt. 8. Bd. Wien 1875. p. 199.

[11]) SS IX p. 818: substitutus est per dominum archiepiscopum.

[12]) Reg. Cle. V. a. 3. Nr. 3168.

[13]) SS IX p. 818.

[14]) Reg. Cle. V. app. I p. 219.

[15]) Urkunde vom 31. Oktober 1308 bei Sinnacher S. 72.

Trient.

Nach dem Tode des Bischofs Bartholomäus von Trient am 23. April 1307 [1]) waren etwas über drei Monate vergangen, als sich der Papst am 25. Juli 1307 [2]) das Recht, einen Nachfolger zu bestellen, vorbehielt. Es scheint also in der vorgeschriebenen Zeit von 3 Monaten keine Wahl vom Dapitel vorgenommen worden zu sein. Damit hatten die Komherrn ihr Besetzungsrecht verloren; dieses wäre durch Devolution an den Patriarchen von Aquileja übergegangen, hätte der Papst nicht die Reservation ausgesprochen.

In einer Urkunde vom 25. August 1307 [3]) begegnet allerdings ein als Elektus bezeichneter Pfarrer von Tisens. Ob es sich hier aber wirklich um einen electus in episcopum handelt, oder ob nicht vielmehr ein Schreibfehler vorliegt, wird angezweifelt.

Fast 3 Jahre lang blieb die Tridentiner Kirche noch unbesetzt, bis Klemens V. am 23. Mai 1310 [4]) Heinrich aus Metz, den Abt des Zisterzienserklosters Weiler-Bettnach, [5]) den früheren Abt von Eußerthal [6]) und Hofkanzler König Heinrichs VII., mit dem Bistum providierte. In seinen Urkunden nennt sich der neue Bischof: Frater Henricus Dei et Apostolicae Sedis gratia episcopus. [7])

Seckau.

Seckau gehört zu den vier Bistümern, die von Salzburg ausgestattet worden waren, und deren Besetzung bei Erledigung ausschließlich dem Metropoliten zustand. Im Jahre 1308 setzte Erzbischof Konrad den Dompropst [1]) Friedrich von Mitterskirchen an die Stelle des verstorbenen Ulrich von Paldau. Die Salzburger Annalen [2]) berichten, daß Friedrich per electionem, also auf Grund einer Wahl, gefolgt sei. „Elektus" ist in damaliger Zeit allerdings schon ein abgegriffenes Wort,

---

Trient: [1]) Eubel. Mon. eccl. Trid. ed. Bonelli. Trient 1765. p. 85: 23. Juni.

[2]) Reg. Cle. V. a. 2. Nr. 2299.

[3]) Archivberichte aus Tirol ed. Ottenthal u. Redlich. 1. Heft. Wien 1888. Nr. 1590.

[4]) Reg. Cle. V. a. 5. Nr. 5511.

[5]) Reg. Cle. V. a. 5. Nr. 5511. Mon. eccl. Trid. p. 88. Joh. v. Viktring III, 5. IV, 1.

[6]) Joh. v. Viktring III, 10.

[7]) Mon. eccl. Trid. p. 90. 93.

Seckau: [1]) Cont. can. s. Rudb. Salisb. SS IX, 819. Österr. Reimchron. 93 443. — Cont. Wichardi SS IX.813 bezeichnet ihn als Dekan.

[2]) SS IX p. 813.

in dem nicht mehr der ursprüngliche Begriff des Erwählten [3]) lag; es bezeichnete jeden zum Bischof Erhobenen vor Empfang der Bischofsweihe. Auch vom Papst Providierte, bei denen also von einer Wahl nicht im entferntesten gesprochen werden kann, werden als electi bezeichnet. Vielleicht ist also auch per electionem nicht wörtlich zu nehmen.

Aber auch hinsichtlich der Chronologie beim Wechsel in der Bischofswürde in Seckau herrscht keine Übereinstimmung. Während die Fortsetzung der Salzburger Annalen [4]) Ulrichs Tod in die Zeit um Epiphanias verlegt, erzählt die österreichische Reimchronik, daß Bischof Ulrich nach Lichtmeß (2. Februar) verschieden sei. Diese Notiz stimmt gut zu der Angabe im Seckauer Nekrolog [5]) zum 4. Februar. Wahrscheinlich wurde an diesem Tage Seckau vakant.

Als Tag der Wiederbesetzung Seckaus nennt die Fortsetzung der Salzburger Annalen den Quatembersonnabend nach Invokavit, [6]) d. h. den 9. März. Über die Weihe berichtet die österreichische Reimchronik, [7]) am 6. April sei Erzbischof Konrad von Salzburg nach Judenburg gekommen, wo er — offenbar am Sonntag darauf — unter Assistenz der drei andern Salzburger Suffragane von Gurk, Lavant und Chiemsee die feierliche Handlung vollzog.

Olmütz.

Nach dem Olmützer Nekrolog [1]) starb Bischof Johann V. am 4. Oktober 1311. Sein Nachfolger war Petrus, der in späteren Olmützer Quellen den Zunamen Bradavice [2]) trägt. Petrus war nicht nur Domherr in Olmütz, sondern auch in

[3]) Wretschko S. 206.

[4]) SS IX p. 819.

[5]) M. G. Necrol. II, p. 405. gegen Nekrolog v. Rein i. St. V. kal. febr., d. h. 28. Januar.

[6]) SS IX p. 819: substitutus est dns Frid. de M. in sabbato quo cantatur Intret, in capella dormitorii nostri.

[7]) V 93520 des samztags nach Judica, nicht wie der Hrsg. der Reimchr. Seemüller gegen die Lesung der Hs emendiert „vor Judica". Der Aufenthalt in Graz „vier ganze wochen" schließt die Woche nach Laetare ein. Dann Aufbruch nach dem mindestens 3 Tagereisen entfernten Judenburg. In der Datierung der von Seemüller erwähnten St.-Veiter Urkunde vom 5. Apr. steckt entweder ein Fehler, oder die Urk. ist nach einer zurückliegenden Handlung datiert. — Denselben Tag (6. Apr.) überliefert Wichard SS IX p. 813: in vigilia palmarum.

Olmütz: [1]) Archiv für österr. Gesch. 65. Bd. p. 568.

[2]) Dudik, Mährens allg. Gesch. Brünn 1886. XI. Bd. p. 127.

Prag, [3]) Breslau und Sadska, dazu Propst in Prag und Wischegrad und Kanzler von Böhmen. [4])

Über die Art und Weise, wie Petrus das Bistum erlangte, liegen nicht bestimmte Zeugnisse vor. Es ist aber kein Grund vorhanden, daran zu zweifeln, daß das Kapitel ihn wählte. Höchstens konnte die Frage sein, ob er nicht postuliert werden mußte, da der Verdacht des defectus natalium auf ihm lastete. Dieser war aber durch die Untersuchung des Bischofs Tobias von Prag behoben worden. [5]) Nach seiner Wahl zum Bischof ließ sich Petrus die Urkunde des Bischofs Tobias, die die Ergebnisse des Prozesses enthielt, von Klemens V. bestätigen. Dies geschah am 13. Juli 1312. Noch beinahe 1½ Jahren lang wird Petrus stets electus genannt. Erst am 21. Dezember 1313 [6]) ist eine päpstliche Bulle an die Bischöfe von Prag und Olmütz gerichtet.

9. Kapitel.

Ergebnisse.

Bei diesen 42 behandelten Wiederbesetzungen von erledigten Bischofsstühlen handelt es sich 19 mal um Besetzung durch Provision, 23 mal um Besetzung durch Wahl.

Von den 23 Wahlen kamen 16 ohne jegliche päpstliche Beteiligung oder Einmischung zustande, nämlich Seckau, wo der Metropolit das Besetzungsrecht hatte, und die 15 Wahlen: Augsburg, Brixen, Eichstätt I, Freising, Havelberg II, Hildesheim, Meißen, Olmütz, Osnabrück, Paderborn, Ratzeburg, Schleswig, Speyer, Verden, Verdun I. Eine von den aufgezählten 15 Wahlen ist eine Doppelwahl, Paderborn, die aber, da nicht an die Kurie appelliert wurde, nicht zur Entscheidung vor das päpstliche Forum kam. Was die übrigen 7 Wahlen anbetrifft, so liegt einmal der päpstliche Versuch vor, die Wahl zu verbieten (Toul I), einmal wurde eine Reservation ausgesprochen, die aber zurückgezogen werden mußte, da schon vorher eine Wahl stattgefunden hatte, die inzwischen auch als kanonisch bestätigt worden war (Regensburg), einmal versuchte der Papst eine Provision nach der Resignation des Vorgängers (Toul IV), scheiterte aber am Widerstand des Kapitels, einmal

[3]) Reg. Cle. V. a. 7. Nr. 8632.
[4]) Chron. Aule Reg. p. 183. 222. 380.
[5]) Reg. Cle. V. a. 7. Nr. 8631 = Boczek, Cod. dipl. et epistolaris Mor. Brünn 1854. VI. Bd. Nr. 59.
[6]) Cod. dipl. Mor. VI. Nr. 74.

bestätigte der Papst die Resignation eines Bischofs, die er zugunsten eines seiner Kapitelangehörigen geleistet hatte (Verdun II), dreimal handelt es sich um Bestätigung des erwählten Erzbischofs (Magdeburg I, Bremen I, Salzburg).

Zu den 19 Provisionen war dreimal der Grund der Tod des bisherigen Inhabers an der Kurie. (Basel II, Havelberg I, Münster), und zwar versuchte in einem der drei Fälle — Basel II — das Kapitel, eine Wahl vorzunehmen. Einmal ist der Grund zur Provision nicht festzustellen (Toul III). Fünfmal fand Provision nach Translation des Vorgängers ohne jede Wahl statt (Basel I, Cambrai I, Cambrai II, Eichstätt II, Toul II). Siebenmal wurde an die Kurie appelliert; davon veranlaßte fünfmal der Papst die Gewählten zum Verzicht oder kassierte die Wahl und providierte dann ohne nochmalige Wahl einen andern mit dem Bistum (Bremen II, Konstanz, Mainz, Straßburg, Worms), von diesen wurde einmal (Mainz) auf Grund vorhergehender päpstlicher Reservation die Doppelwahl für ungültig erklärt. In den beiden übrigen Malen wurde der Postulierte (Trier) bezw. einer der Gewählten (Köln) providiert, und zwar in Köln wiederum nach Kassation der Wahl, da sich der Papst die Besetzung Kölns vorbehalten hatte. Außer diesen beiden Reservationen (Köln, Mainz), bei denen gleichzeitig Appellation vorlag, hatte der Papst noch zweimal die Reservation von Bistümern ausgesprochen, nämlich die von Lüttich und Trient. Einmal wurde der gewählte Erzbischof providiert, nachdem die Wahl wegen Benefizienhäufung des Erwählten für ungültig erklärt worden war (Magdeburg II).

Im ganzen gesehen, ist also die Tendenz vorhanden, das päpstliche Beteiligungsrecht praktisch in ein Besetzungsrecht zu verwandeln, wie dies rechtlich unter dem Nachfolger Klemens' V. durch die Dekretale Ex debito geschah.[1])

Verständlich ist diese Tendenz, da jede Besetzung eines bischöflichen Stuhles durch die Kurie dieser finanzielle Vorteile brachte.

Derselbe Grund erklärt auch die Verschleppung der Entscheidung in den Prozessen, die Anwärter auf Bistümer oder Bischöfe an der Kurie zu führen hatten.

Heinrich von Virneburg, der wegen seiner Appellation an die Kurie hinsichtlich des Erzbistums Köln sich gezwungen sah, fast 2 Jahre lang am päpstlichen Hof auszuharren, klagt

[1]) Als Grundsatz ausgesprochen findet sich diese Auffassung schon im Reg. Cle. V. a. 9. Nr. 10302: Ecclesia Trecensi, vacanti apud sedem r translationem Guichardi ad Bosnensem ecclesiam a se factam, Clemens preficit . . . . .

über die großen Geldausgaben, die ihm hierdurch verursacht worden sind.[2]) Ebensolange weilte der Magdeburger Erzbischof (Magdeburg I) an der Kurie, ehe er in seiner Würde bestätigt wurde. Inzwischen mußte das Domkapitel das Schloß Grabow an den Bischof von Brandenburg für 1000 Mark Stendaler Silbers verkaufen: quam pecuniam ad usus confirmationis et consecrationis ac petitionis ac receptionis pallii expensarum faciendarum a nobili ac honorabili viro domino Hinrico de Anhalt, nostre Ecclesie in patrem et dominum archiepiscopum a nobis concorditer electum, convertimus.[3]) Der Mainzer Stuhl wurde erst über 5/4 Jahr nach erfolgter Wahl besetzt. 1½ Jahr oder noch länger dauerten die Prozesse der Bischöfe von Brixen (wegen des Landulfservitiums) und Münster (wegen seiner Absetzung durch den Erzbischof von Köln). Der erwählte Erzbischof von Bremen (Bremen II) Bernhard von Wölpe verließ schließlich nach langem Verweilen die Kurie ohne päpstliche Erlaubnis; dafür wurde ihm jeder Anspruch auf Bremen abgesprochen. Das Bistum Worms wurde gar erst nach 4½ Jahren besetzt. Eine Rechtfertigung für diese unerhörte Belastung der Kirchen gibt es nicht.

Noch schädigender aber für das Ansehen der Kirche war die Abhängigkeit des Papsttums vom französischen Königtum. Viel häufiger ließ sich Klemens V., auch bei Erhebungen von deutschen Bischöfen, von Philipp dem Schönen beeinflussen als vom deutschen König.

Nur mit der Provision Johanns von Dirbheim zum Bischof von Straßburg und Philipps von Ratsamhausen zum Bischof von Eichstätt (Eichstätt II) kam Klemens V. offensichtlich König Albrecht entgegen. Dagegen ließ er sich durch Philipps Fürsprache dafür gewinnen, die Postulation Balduins von Trier zuzulassen. Adolf von der Mark, der eine der beiden Bewerber um das Bistum Lüttich, konnte Empfehlungsbriefe Philipps dem Papst vorzeigen. Der neue Bischof von Cambrai (Cambrai I) hatte bis zu seiner Erhebung im Dienst des französischen Königs gestanden und verdankte seinem Herrn sicherlich seine Provision. Der Bischof von Verdun (Verdun II) resignierte zugunsten eines dem französischen König ganz ergebenen Domherrn. Vor allem wurde aber in Peter von Aspelt ein Philipp dem Schönen durchaus genehmer Kirchenfürst zum Erzbischof von Mainz erhoben. Dazu kommt die Provision von Franzosen für die kerndeutschen Bistümer Konstanz und Basel, an der Philipp sicherlich zum mindesten

[2]) Lacomblet III, Nr. 46.
[3]) 1306 ian 6. Riedel, cod. dipl. Brandb. I, 24. p. 349.

interessiert war. Nimmt man hierzu noch die Bündnisse[4]) Kölns mit Frankreich und Verduns mit Frankreich, sowie die Tatsache, daß das Bistum Toul seit 1281 unter französischem Schutz stand, so ist ersichtlich, daß Philipp der Schöne einen recht merkbaren Einfluß auf die deutschen Angelegenheiten ausüben konnte. Für das Vordringen Frankreichs nach Deutschland seit dieser Zeit mußte auch das Papsttum der französischen Politik seine Dienste leisten.

Tabelle.

I. Wahlen (23).

a) ohne päpstliche Mitwirkung (16):

Augsburg
Brixen
Eichstätt I
Freising
Havelberg II
Hildesheim
Meißen
Olmütz
Osnabrück
Paderborn
Ratzeburg
Schleswig
Speyer
Verden
Verdun I
Seckau.

b) trotz päpstlichen Wahlverbots, das später zurückgezogen wurde:

Toul I.

c) trotz päpstlicher Reservation, die später zurückgezogen wurde:

Regensburg.

d) trotz versuchter päpstlicher Provision nach Resignation:

Toul IV.

---

[4]) Böhmer, Reichssachen Nr. 262 und 264.

e) vom Papst bestätigte Resignation:
Verdun II.

f) Bestätigung von Erzbischöfen:
Bremen I
Magdeburg I
Salzburg.

II. Provisionen (19).

a) Tod an der Kurie:
Basel II
Havelberg II
Münster.

b) Translationen:
Basel I
Cambrai I
Cambrai II
Eichstätt II
Toul II.

c) Appellationen an die Kurie:
Köln
Trier
Bremen II
Konstanz
Mainz
Straßburg
Worms.

d) Reservationen:
(außer Köln und Mainz)
Lüttich
Trient.

e) Kassation:
Magdeburg II.

f) Grund unbekannt:
Toul III.

Lebenslauf.

Ich, Hildegard Hörnicke, evangelischen Bekenntnisses, geboren am 1. Februar 1896 zu Berlin als Tochter des Pfarrers H. an der evangelischen Paul-Gerhardtgemeinde zu Berlin, bestand Ostern 1914 an der Städt. Studienanstalt zu Berlin die Reifeprüfung, Ostern 1916 die Ergänzungsprüfung im Griechischen, Oktober 1917 die im Hebräischen. Ich studierte Geschichte, Religion und Deutsch 9 Semester in Berlin und 1 Semester (S-S 1915) in Marburg. In Berlin hörte ich hauptsächlich bei den Herren Professoren Deißmann, Erdmann, Hintze, Holl, Meinecke, Ed. Meyer, D. Schäfer, Schneider, W. Schulze, Tangl Vorlesungen und besuchte Übungen. Für die Anregung zu meiner Doktorarbeit bin ich Herrn Geheimrat Tangl zu großem Dank verpflichtet. Am 26. Juli 1919 fand die Promotionsprüfung statt.